

Beschlußempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses

zu 13 Wahleinsprüchen (Anlagen 1 bis 13)

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag vom 3. Oktober 1976 zu entscheiden. Bei den zur Beschlußfassung vorgelegten Entscheidungen handelt es sich um die restlichen 13 Wahleinsprüche, die mit der Drucksache 8/263 noch nicht erledigt wurden.

B. Lösung

Zurückweisung dieser Wahleinsprüche ohne öffentliche mündliche Verhandlung

wegen offensichtlicher Unbegründetheit

— 13 Einsprüche — (§ 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG).

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

- a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,
- b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,
- c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

C. Alternativen

standen hinsichtlich der Entscheidung nicht zur Diskussion.

In Fällen jedoch, in denen die Zurückweisung eines Einspruchs wegen mangelnder Erheblichkeit auf die Sitzverteilung im Bundestag vorgeschlagen wird, hat der Wahlprüfungsausschuß es nicht lediglich bei dieser Beschlußempfehlung belassen, sondern sich bemüht, im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, daß eine Wiederholung entsprechender Fehler bei der nächsten Bundestagswahl ausgeschlossen wird (vgl. Drucksache 7/1956).

D. Kosten

entfällt

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle die aus den Anlagen 1 bis 13 ersichtlichen Entscheidungen treffen.

Bonn, den 4. Mai 1977

Der Wahlprüfungsausschuß

Schulte (Unna)	Schmidt (Wuppertal) (zu Anlage 1)
Vorsitzender	Ollesch (zu Anlage 2)
	Dürr (zu Anlagen 3 und 4)
	Dr. Linde (zu Anlage 5)
	Dr. Miltner (zu Anlagen 6 bis 13)
	Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 28/76 — der Eheleute Wilhelm
und Renate Rieth, Gau-Algesheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag
vom 3. Oktober 1976

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 3. Oktober 1976 an die Stadtverwaltung Gau-Algesheim, das über die Kreisverwaltung Mainz-Bingen dem Deutschen Bundestag zugeleitet wurde, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag eingelegt.

In ihrem Einspruchsschreiben führen die Einspruchsführer aus, obwohl sie in Gau-Algesheim ihren Wohnsitz hätten, seien sie nicht zur Wahl zugelassen worden und hätten aus diesem Grund weder in Gau-Algesheim noch in einem anderen Wahllokal ihrer Wahlpflicht Genüge tun können.

In dem Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim vom 11. Oktober 1976, mit dem diese den Einspruch der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zugeleitet hat, nimmt die Gemeindeverwaltung zu dem Einspruchsschreiben u. a. wie folgt Stellung:

Die Einspruchsführer seien nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Gau-Algesheim aufgenommen worden, weil sie zwar mit Hauptwohnsitz in Gau-Algesheim, Kaiser-Karl-Straße 20, polizeilich gemeldet seien, jedoch dort tatsächlich nicht wohnten. Die Familie der Einspruchsführer habe sich am 17. März 1976 von 6531 Wald-Algesheim, Provinzialstraße 32, kommend, bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim polizeilich mit Hauptwohnsitz angemeldet. Bereits vier bis acht Wochen danach, also etwa Anfang bis Mitte Mai 1976 habe die Familie der Einspruchsführer ihre Wohnung in Gau-Algesheim verlassen und solle sich seit dieser Zeit in Mainz aufhalten. Dort solle die Familie eine Gaststätte führen. Genaueres habe bisher nicht in Erfahrung gebracht werden können. Laut Auskunft der Grund- und Hauptschule in Gau-Algesheim würden die Kinder bereits seit dem 14. Mai 1976 die Schule in Mainz besuchen. Die Ummeldung der Kinder sei erst Mitte Juli 1976 erfolgt, nachdem die Grund- und Hauptschule Nachfor-

schungen über den Verbleib der Kinder angestellt habe.

Mitte August habe die Familie der Einspruchsführer einen Großteil ihrer Möbel aus der Wohnung in Gau-Algesheim abtransportiert. Seit mehreren Monaten werde die Wohnung in Gau-Algesheim praktisch nicht bewohnt. Die an die Familie adressierte Post liege in der Regel tagelang im Hausflur auf der Treppe und werde nur ab und zu in unregelmäßigen Abständen abgeholt. Ein Hausbriefkasten und ein Namensschild am Haus bzw. an der Wohnung sei nicht vorhanden.

Da die einspruchsführenden Eheleute in Gau-Algesheim, wie dargelegt, keine Hauptwohnung hätten, hätten sie auch nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Gau-Algesheim aufgenommen werden können. Die Gemeindeverwaltung Gau-Algesheim habe erst jetzt erfahren, daß der Hauptwohnsitz der Familie in Mainz, Hartmühlenweg 1, sei.

Da die Familie der Einspruchsführer nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sei, sei auch keine Wahlbenachrichtigung mittels Wahlbenachrichtigungskarte erfolgt.

Mit amtlicher Bekanntmachung vom 2. September 1976 sei die Bevölkerung u. a. darauf hingewiesen worden, daß jeder, der keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten habe, aber glaube wahlberechtigt zu sein, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen könne, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben könne. Das Amtsblatt werde kostenlos an alle Haushaltungen geliefert. Seitens der Einspruchsführer sei gegen das Wählerverzeichnis kein Einspruch eingelegt worden.

Am Wahltag gegen 15.00 Uhr seien die einspruchsführenden Eheleute vom Wahlvorstand zurückgewiesen worden. Darauf hätten sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung, bei der ein ständiger Wahldienst eingerichtet gewesen sei, vorgesprochen und um Aufklärung gebeten. Sie

seien darüber aufgeklärt worden, daß sie in Gau-Algesheim keinen Hauptwohnsitz hätten. Im wesentlichen seien von den Einspruchsführern, die von der Gemeinde dargelegten Gründe zugegeben worden. Ihnen sei darüber hinaus empfohlen worden, umgehend ihrer polizeilichen Meldepflicht nachzukommen.

Mit Schreiben vom 15. November 1976 haben sich die Einspruchsführer zu der Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim geäußert. In dieser Gegenäußerung wird u. a. ausgeführt, erst auf den Einspruch vom 3. Oktober 1976 habe die Verbandsgemeindeverwaltung reagiert, aber eine völlig falsche und verdrehte Stellungnahme an die Kreisverwaltung in Bingen geschickt, um ihr Verhalten zu rechtfertigen. Zur Untermauerung und Unterstützung ihres falschen Verhaltens habe sie ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet. Dieses entbehre jedoch ebenfalls jeglicher Grundlage. Aus diesem Grunde hätten sie am 12. November 1976 ein Schreiben an die Verbandsgemeindeverwaltung gerichtet, das in Kopie als Anlage beigefügt werde. In diesem Schriftsatz führt der einspruchsführende Ehemann u. a. aus:

- „1. Mein Mietvertrag bestand bis zum 31. Oktober 1976.
2. Die Räumung der Wohnung (Auszug) erfolgte am 3. November 1976.
3. Gewohnt habe ich tatsächlich bis Anfang der Räumung in Gau-Algesheim, da die hiesige Wohnung noch nicht fertig war.
4. Es spielt keine Rolle dabei, daß ich nicht ständig in Gau-Algesheim war. Tatsächlich war Gau-Algesheim der Wohnsitz, Mainz der Geschäftssitz.
5. Die Karte des Einwohnermeldeamtes vom 2. November 1976, ich soll eine Abmeldung bis zum 16. November 1976 vornehmen, schießt am Ziel vorbei, da ich erst einen Tag später ausgezogen bin.
6. Die Abmeldung erfolgte am 8. November 1976, also fünf Tage nach dem Auszug. Die Anmeldung in Mainz am 9. November 1976.“

In dem Schreiben der einspruchsführenden Eheleute an den Wahlprüfungsausschuß heißt es weiter, es sei unsinnig zu fordern, daß ein Mieter jeden Tag des Jahres in seiner Wohnung schlafen müsse. Zwar seien im August 1976 einige Möbel entfernt worden, aber auch dies sei kein Grund, ihnen das Wohnrecht oder den Wohnsitz zu nehmen. Selbstverständlich habe sich an der Klingel ein Namensschild befunden. Aber auch dann, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, wären sie zur Anbringung nicht verpflichtet gewesen. Daß ihre Kinder ab Mitte Mai 1976 in Mainz in die Schule gingen, habe den Grund, daß die einspruchsführende Ehefrau ab Mitte Mai 1976 ihren Geschäftssitz „nicht Wohnsitz“ in Mainz gehabt habe. Das neue Schuljahr habe am 8. September 1976 begonnen.

Es sei deshalb richtig gewesen, zu diesem Zeitpunkt die Kinder nach Mainz in die Schule zu schicken, da für November 1976 der Umzug und die Wohnsitznahme in Mainz geplant gewesen sei.

Zu dem Schreiben der Einspruchsführer vom 12. November 1976 an die Verbandsgemeindeverwaltung hat diese mit Schreiben vom 7. Januar 1977 gegenüber dem Wahlprüfungsausschuß Stellung genommen. Darin heißt es u. a. wie folgt:

Zu 1.

Für die Beurteilung, ob ein Hauptwohnsitz in Gau-Algesheim bestanden habe, sei nicht von Bedeutung, ob noch ein Mietvertrag existierte oder nicht.

Zu 2. bis 5.

Der Auszug aus der Wohnung Gau-Algesheim sei nicht wie angegeben am 3. November 1976 erfolgt. Es seien lediglich noch einzelne Möbelstücke aus der Wohnung geräumt worden. Bereits Mitte August 1976 sei ein großer Teil der in der Wohnung befindlichen Möbel abtransportiert worden. Am 8. Oktober 1976 habe das zuständige Elektrizitätswerk, RWE, Zweigstelle Bingen, die Versorgung der Wohnung mit Elektrizität eingestellt.

Die an die Einspruchsführer adressierte Post sei nur ab und zu abgeholt worden und habe tagelang im Hausflur gelegen. Ein Namensschild am Haus, am Briefkasten und der Wohnung sei nicht vorhanden gewesen.

Diese Fakten zeigten eindeutig, daß die Voraussetzungen, die an einen Hauptwohnsitz geknüpft seien, nicht mehr vorgelegen hätten.

Zu 6.

Die Abmeldung nach Mainz sei am 8. November 1976, aber nicht fünf Tage nach dem Auszug aus der Wohnung erfolgt.

Im übrigen verweise die Verbandsgemeinde auf ihre Stellungnahme vom 11. Oktober 1976 und den in Kopie beigefügten Bußgeldbescheid vom 19. November 1976. Es wird darauf hingewiesen, daß der einspruchsführende Ehemann am 26. November 1976 gegen diesen Bescheid Einspruch eingelegt und mitgeteilt habe, daß er die Begründung des Einspruchs nachreichen werde. Da die Begründung bis zum 3. Januar 1977 nicht eingegangen war, hat die Verbandsgemeinde den Einspruch gemäß § 69 OWiG an die Staatsanwaltschaft Mainz abgegeben.

Mit Schreiben vom 11. Januar 1977 wurde den Einspruchsführern unter Beifügung der Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung anheimgestellt, ihren Einspruch gegebenenfalls zurückzuziehen. Mit Schreiben vom 27. Januar 1977 haben die Einspruchsführer geantwortet, aus den von ihnen dargelegten Gründen sähen sie keine Veranlassung, den Einspruch gegen

die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag, noch den Bußgeldbescheid zurückzunehmen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 15 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind. Wohnung im Sinne des Bundeswahlgesetzes ist gemäß § 12 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Ob ein privatrechtlicher Mietvertrag vorgelegen hat, ist dagegen für das Melderecht und die BWO unbeachtlich.

Zwar enthält § 15 Abs. 4 BWO konkrete Regeln über die Pflichten der Zuzugs- und Fortzugsgemeinden, wenn ein Wahlberechtigter seine Wohnung innerhalb der bestimmten Frist verlegt. Nicht gesetzlich festgelegt ist jedoch die Verpflichtung einer Gemeinde zu prüfen, ob ein Wahlberechtigter die von ihm angegebene Wohnung, die Voraussetzung für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis ist, tatsächlich innehat oder nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, daß eine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu erfolgen hat, wenn jemand ordnungsgemäß gemeldet ist. Hat die Gemeindebehörde Zweifel an der Richtigkeit der Meldung, so kann sie lediglich aufgrund des Meldegesetzes gegen den Meldepflichtigen vorgehen, nicht aber aufgrund des Bundeswahlgesetzes oder der Bundeswahlordnung. Nur im Zusammenhang mit einem derartigen Vorgehen kann sie auch das Wählerverzeichnis berichtigen.

Zwar gibt die gemäß § 17 BWO vorgeschriebene Benachrichtigung der Wähler von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses gemäß § 18 BWO dem Wähler die Möglichkeit, fehlerhaftes Verhalten von Gemeindebehörden noch fristgerecht zu berichtigen, da gegen die Nichteintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch bzw. Beschwerde eingelegt werden kann; diese gesetzlichen Möglichkeiten entheben die Gemeinde aber nicht ihrer Pflicht, gemäß § 15 BWO alle Personen, auf die die dort festgelegten Voraussetzungen zutreffen, tatsächlich auch ins Wählerverzeichnis aufzunehmen.

Da die Gemeinde erst einige Wochen nach der Bundestagswahl aufgrund des Meldegesetzes tätig geworden ist und einen Bußgeldbescheid erlassen hat, braucht daher der Wahlprüfungsausschuß eine rechtskräftige richterliche Entscheidung in diesem Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht abzuwarten.

Daß die Einspruchsführer ihr Wahlrecht bei dieser Bundestagswahl nicht haben ausüben können, haben sie sich z. T. aber auch selbst zuzuschreiben, weil sie ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis nicht überprüft haben, wozu sie aufgrund der fehlenden Wahlbenachrichtigung Anlaß gehabt hätten.

Da trotz des Vorliegens eines fehlerhaften Verhaltens der Verwaltungsbehörde dieses im vorliegenden Fall keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 8. Deutschen Bundestag gehabt hätte (vgl. BVerfGE 4, 370 [372 ff]), war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 34/76 — der Christlich Demokratischen Union Kreisverband Recklinghausen e. V.

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag vom 3. Oktober 1976

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 17. November 1976 hat die Christlich Demokratische Union Kreisverband Recklinghausen e. V. Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl vom 3. Oktober 1976 im Wahlkreis 100 — Recklinghausen-Stadt — eingelegt. Zur Begründung wird vorgetragen, bei der Staatsanwaltschaft Bochum sei ein Ermittlungsverfahren anhängig, das sich u. a. gegen einen, namentlich nicht bekannten Wahlhelfer der SPD wegen des Verdachts der Wahlfälschung in Oer-Erkenschwick richte. Aus der von einem Zeugen Josef Barchnitzki am 1. Oktober 1976 erstatteten Anzeige an die Staatsanwaltschaft Bochum gehe jedoch hervor, daß in Oer-Erkenschwick vom Wahlleiter Briefwahlunterlagen herausgegeben worden seien, obwohl vom betreffenden Wahlberechtigten keine unterzeichnete Vollmacht vorgelegen habe. Diese Tatsache sei auch von einem Herrn Rusche am 4. Oktober 1976 auf einer Pressekonferenz bestätigt und als Mißverständnis dargestellt worden.

Die Einspruchsführer beantragen, der Wahlprüfungsausschuß möge überprüfen, ob die Zahl der herausgegebenen Briefwahlunterlagen in Oer-Erkenschwick mit der Zahl der vorliegenden Briefwahlanträge bzw. Vollmachten übereinstimme und im Wege einer Stichprobe bei den nachfolgend aufgeführten Briefwählern aus Oer-Erkenschwick untersuchen, ob dem Wahlleiter für diese Briefwähler ein eigenhändig unterzeichneter Antrag oder Vollmacht vorliege. Es folgen die Angaben von zehn Personen mit Anschrift.

Auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses hat der Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen mit Schreiben vom 7. März 1977 zu dem Vorbringen der Einspruchsführer Stellung genommen und u. a. ausgeführt, der gewünschte Vergleich der Zahl der herausgegebenen Briefwahlunterlagen in Oer-Erkenschwick mit der Zahl der vorliegenden Briefwahlanträge bzw. Vollmachten habe keine Aussagekraft, da gemäß § 24

Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) Wahlscheine schriftlich oder mündlich beantragt werden könnten.

Das Ergebnis der in Oer-Erkenschwick durchgeführten stichprobeweisen Überprüfung, die in Gegenwart des städtischen Verwaltungsrats durchgeführt wurde, habe ergeben, daß für vier der genannten Personen ordnungsgemäß schriftliche Anträge bzw. Vollmachten vorlägen, während für vier der namentlich aufgeführten Personen Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheines bzw. schriftliche Vollmachten nicht vorlägen.

Bei einem der von den Einspruchsführern angeführten Personen liege wahrscheinlich ein Schreibfehler vor; in einem Falle allerdings habe sich jemand durch eigene Unterschrift zur Abholung der Wahlunterlagen für einen anderen selbst bevollmächtigt.

Mit Schreiben vom 17. März 1977 wurde den Einspruchsführern die Stellungnahme des Oberkreisdirektors des Kreises Recklinghausen sowie die beigefügte Niederschrift übersandt und anheimgestellt, zu diesen Ausführungen Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Einspruch und die dazu ergangene Stellungnahme des Oberkreisdirektors dem Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bochum zugeleitet mit der Bitte, einen Zwischenbericht über ein dort etwa anhängiges Ermittlungsverfahren zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 1. April 1977 haben die Einspruchsführer sich zur Stellungnahme des Oberkreisdirektors des Kreises Recklinghausen geäußert. Sie vertreten die Auffassung, aus der Stellungnahme ergäbe sich, daß vom Wahlamt der Stadt Oer-Erkenschwick Briefwahlunterlagen an Herrn Rusche oder einen SPD-Wahlhelfer herausgegeben worden seien, obwohl keine vom betreffenden Wahlberechtigten unterzeichnete Vollmacht vorgelegen habe. Ferner stehe im Ergebnis fest, daß bei bisher elf überprüften Vorgängen in zwei Fällen keine wirksamen Vollmachten zur Entgegennahme von Briefwahlunter-

lagen vorgelegen hätten. Dies rechtfertige die Befürchtung, daß auch in einer weiteren erheblichen Zahl von Fällen vom Wahlamt der Stadt Oer-Erkenschwick Briefwahlunterlagen unter Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen an Nichtberechtigte ausgegeben worden seien.

Da gerade in Oer-Erkenschwick ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Bürgern von der Briefwahl Gebrauch gemacht habe, sei nicht auszuschließen, daß diese eklatanten Verletzungen von Vorschriften der Bundeswahlordnung, die nach dem Willen des Gesetzgebers mißbräuchliche Eingriffe in das Briefwahlverfahren verhindern sollten, einen bestimmenden Einfluß auf das Gesamtwahlergebnis im Wahlkreis 100 genommen hätten. Die Einspruchsführer beantragen, über den Kreiswahlleiter alle beim Wahlamt der Stadt Oer-Erkenschwick vorliegenden Wahlscheinanträge bzw. Vollmachten auf ihre rechtliche Wirksamkeit prüfen zu lassen.

Ferner beantragen sie, die einschlägigen Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft in Bochum beizuziehen. Dem Schreiben der Einspruchsführer ist eine Ablichtung der Strafanzeige des Herrn Barchnitzki vom 1. Oktober 1976 als Anlage beigelegt. Auf den mit Schreiben vom 17. März 1977 des Wahlprüfungsausschusses angeforderten Zwischenbericht, teilt der Leitende Oberstaatsanwalt Bochum mit Schreiben vom 1. April 1977 mit, dem auf eine Strafanzeige des Rentners Josef Barchnitzki eingeleiteten Ermittlungsverfahren liege folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 3. Oktober 1976 habe im Kreis Recklinghausen zugleich mit der Wahl zum Deutschen Bundestag auch die Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen stattgefunden. Der Beschuldigte Rusche sei Kandidat der SPD für den Kreistag gewesen.

Der Anzeigerstatter habe am 28. September 1976 an einem von der SPD in Oer-Erkenschwick veranstalteten Dämmerchoppen teilgenommen. Dort habe ihn der Beschuldigte Rusche angesprochen und gefragt, ob die Schwiegermutter des Anzeigerstatters, die seinerzeit 84 Jahre alte Hausfrau Viktoria Quack, wieder, wie bei der letzten Wahl von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen wolle und habe sich anboten, ggf. die erforderlichen Briefwahlunterlagen zu beschaffen.

Der Anzeigerstatter habe sich daraufhin in seine Wohnung, in der auch Frau Quack lebe, begeben, um das entsprechende Anforderungsformular zu holen. In der Wohnung habe er versehentlich nicht das für Frau Quack, sondern das für seine Ehefrau Irene Barchnitzki geb. Quack bestimmte Formular an sich genommen. Er habe das Formular dem Beschuldigten Rusche überbracht. Dieser habe ihn darauf hingewiesen, daß das Formular nicht unterschrieben sei. Der Anzeigerstatter habe daraufhin das Formular mit seinem eigenen Namen unterschrieben und es dem Beschuldigten Rusche übergeben.

Am 30. September 1976 sei der Beschuldigte Lercher in der Wohnung der Eheleute Barchnitzki mit Briefwahlunterlagen für die Bundestags- und für die Kreistagswahl erschienen und habe diese der Frau Quack vorgelegt. In Gegenwart des Beschuldigten Lercher und ihrer Tochter Irene Barchnitzki habe Frau Quack die beiden Stimmentzettel gekennzeichnet und die auf den beiden Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für die Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen aufgedruckten Versicherungen an Eides statt unterzeichnet. Der Beschuldigte Lercher habe ihr dabei zugesehen und geäußert „Ach, die Oma wählt CDU“. Frau Barchnitzki habe daraufhin erwidert: „Ja, und ein SPD-Mann bringt es.“ Anschließend habe Frau Barchnitzki dem Beschuldigten Lercher beim Sortieren der Wahlunterlagen behilflich sein wollen. Der Beschuldigte habe jedoch erklärt, das mache er selber, außerdem müsse er noch weitere Briefwähler aufsuchen und gut aufpassen, daß er alles richtig sortiere, damit nicht alles durcheinander komme und habe die Unterlagen für die Bundestagswahl und für die Kreistagswahl getrennt voneinander in zwei verschiedene Umschläge gesteckt. Dabei solle er die Umschläge unverschlossen gelassen haben. Frau Barchnitzki habe daraufhin ihren Ehemann, den Anzeigerstatter, von dem Verhalten des Beschuldigten Lercher unterrichtet. Dieser habe dann auch entdeckt, daß er für die Anforderung der Briefwahlunterlagen für seine Schwiegermutter, Frau Quack, versehentlich das für seine Ehefrau bestimmte Anforderungsformular verwandt habe.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 1976 habe der Anzeigerstatter den gesamten Sachverhalt dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises 100 in Recklinghausen vorgetragen und den Verdacht der Wahlmanipulation sowie der Verletzung des Wahlheimnisses geäußert und habe darum gebeten, die formellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß seine Ehefrau am 3. Oktober 1976 an der Bundestags- und der Kreistagswahl teilnehmen könne.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 1976 an den Oberkreisdirektor in Recklinghausen als Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 100 und als Wahlleiter für die Kreiswahl habe Frau Barchnitzki um Aushängung der Wahlbriefe mit den Wahlscheinen Nr. 20 971 (Bundestagswahl) und 36 283 (Kreistagswahl) an die Kriminalpolizei Recklinghausen gebeten zum Zwecke der Weitergabe an die Staatsanwaltschaft Bochum. Aufgrund dieser Erklärung habe das Kreiswahlamt zwei Beamten der Kreispolizeibehörde Recklinghausen die beiden nunmehr verschlossenen Wahlbriefe ausgehändigt. Bei der Öffnung der Wahlbriefe und der in diesen befindlichen Wahlumschlägen sei festgestellt worden, daß auf den Stimmentzettel für beide Wahlen jeweils der Kandidat der SPD angekreuzt gewesen sei.

Die Eheleute Josef und Irene Barchnitzki sowie Frau Quack hätten am 3. Oktober 1976 in einem Wahllokal an der Bundestags- und an der Kreistagswahl teilgenommen.

Die Ermittlungen gegen die Beschuldigten Rusche und Lerchener dauerten noch an.

Im Wahlgebiet haben 11,7 % von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch gemacht. Im Wahlkreis 100 Recklinghausen waren es 11,8 %.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Durch § 36 Bundeswahlgesetz (BWG) wird die Briefwahl ermöglicht. Voraussetzung für die Teilnahme an der Briefwahl ist der Besitz eines Wahlscheines. Gemäß § 36 Abs. 2 BWG hat der Wähler auf dem Wahlschein gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Diese Versicherung kann auch durch einen vom Wähler besonders Beauftragten abgegeben werden. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme solcher Versicherungen an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Nähere Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen sind in der Bundeswahlordnung (BWO) geregelt. In § 22 Abs. 1 BWO heißt es:

„Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.“

Gemäß § 24 Abs. 1 BWO kann der Wahlschein schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. In § 24 Abs. 2 und 3 wird festgelegt, daß der Antragsteller den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen muß und daß derjenige, der für einen anderen den Antrag stellt, nachzuweisen hat, daß er dazu berechtigt ist.

Wenn es in § 24 Abs. 1 BWO heißt, daß der Wahlschein auch mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden kann, so ergibt sich daraus, daß eine fernschriftliche oder fernmündliche Antragstellung ausgeschlossen sein soll (vgl. Seifert Bundes-

wahlrecht, Kommentar, 3. Auflage, S. 304); andererseits folgt aus dieser Bestimmung aber auch, daß ein Vergleich der Zahl der herausgegebenen Briefwahlunterlagen mit der Zahl der vorliegenden Briefwahlanträge bzw. Vollmachten keine Aussagekraft besitzen. Wenn sich daher aus der stichprobenweisen Überprüfung der Briefwahlunterlagen in Oer-Erkenschwick ergibt, daß für vier der von den Einspruchsführern genannten Wahlberechtigten schriftliche Anträge bzw. Vollmachten vorliegen, für weitere vier weder schriftliche Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheines noch schriftliche Vollmachten vorliegen, so folgt daraus aufgrund des § 24 Abs. 1 BWO lediglich, daß diese genannten Personen persönlich und mündlich ihren Wahlschein bei der Gemeindebehörde beantragt haben.

Zwar ergibt sich aus der Stellungnahme des Oberkreisdirektors des Kreises Recklinghausen nicht, ob die schriftlich gestellten Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheines von den Wahlberechtigten selbst gestellt wurden oder die Antragstellung durch einen anderen erfolgte; d. h. aus der Stellungnahme ist nicht zu entnehmen, ob die Gemeindebehörde Wahlscheine bei der Antragstellung durch einen anderen nur dann abgegeben hat, wenn eine schriftliche Vollmacht vorlag. Aus der Formulierung des § 24 Abs. 3 BWO läßt sich nicht entnehmen, daß der Nachweis der Berechtigung, für einen anderen einen Wahlschein zu beantragen, der Schriftform bedarf. Da die Darstellung des Josef Barchnitzki in seinem Schreiben vom 1. Oktober 1976 an den Kreiswahlleiter von dem bisherigen Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft Bochum abweicht, eine eindeutige Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen somit noch nicht unterstellt werden kann, hält der Wahlprüfungsausschuß eine weitere Tatbestandsaufklärung bezüglich der Vollmachterteilung zur Anforderung des Wahlscheines für nicht erforderlich. Dies gilt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses um so mehr, als auch eine unzulässige Anforderung von Wahlscheinen nicht unbedingt auf die Absicht bzw. tatsächliche Durchführung einer Wahlfälschung im Sinne des § 107 a StGB schließen läßt.

Auch auf eine erfolgte Wahlfälschung im Sinne des § 107 a StGB kann der Wahleinspruch nicht gestützt werden. Eine Wahlfälschung begeht, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Aufgrund des staatsanwaltlichen Zwischenberichts ergibt sich, daß zwar u. U. der Versuch einer Wahlfälschung vorliegen könnte; da die Ehefrau Irene Barchnitzki sowie Frau Quack am 3. Oktober in einem Wahllokal an der Bundestagswahl teilgenommen haben, scheidet eine vollendete Wahlfälschung aus.

Gemäß § 62 Abs. 1 BWO erfolgt die Briefwahl in der Art, daß der Wahlberechtigte persönlich seinen Stimmzettel kennzeichnet, ihn in den amtlichen Wahlumschlag legt und diesen mit der beigefügten Siegelmarke verschließt, die auf dem Wahlschein zur Briefwahl vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages unterzeichnet, den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amt-

lichen Wahlbriefumschlag steckt und den Briefwahlumschlag verschließt.

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 BWO ist der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Aus dem staatsanwaltschaftlichen Zwischenbericht muß entnommen werden, daß Frau Quack möglicherweise die Bestimmung des § 62 Abs. 2 Satz 1 BWO nicht beachtet hat. Aus der vom Anzeigerstatter behaupteten Äußerung des Beschuldigten Lercher „Ach, die Oma wählt CDU“ kann jedoch nicht unbedingt geschlossen werden, daß Frau Quack ihre Stimmzettel entsprechend gekennzeichnet hat. Ob der Beschuldigte Lercher sich durch sein Verhalten einer Verletzung des Wahlheimnisses im Sinne des § 107 c StGB schuldig gemacht hat, muß aus diesem Grunde nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses offenbleiben.

Ob Frau Quack ihrer Verpflichtung aus § 62 Abs. 1 BWO nachgekommen ist und den amtlichen Wahlumschlag mit der beigefügten Siegelmarke verschlossen hat, ergibt sich nicht eindeutig aus dem Zwischenbericht der Staatsanwaltschaft Bochum. Aus der Formulierung des § 62 Abs. 1 BWO muß jedenfalls entnommen werden, daß die Verpflichtung zum Verschließen der amtlichen Wahlumschläge den Briefwähler selbst trifft.

Selbst wenn der Beschuldigte Lercher die amtlichen Wahlumschläge unverschlossen eingesteckt haben sollte, kann daraus noch nicht auf eine beabsichtigte Wahlfälschung geschlossen werden.

Dies gilt auch bei Würdigung des bisher festgestellten Gesamtverhaltens des Beschuldigten Lercher.

Da durch die Aushändigung des Wahlbriefes mit Wahlschein Nr. 20 971 an die Kriminalpolizei und der Teilnahme der Frau Quack sowie der Ehefrau Barchnitzki an der Bundestagswahl in einem Wahllokal ein Einfluß auf die Sitzverteilung im 8. Deutschen Bundestag ausgeschlossen ist, war der Wahlanspruch als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Aufgrund der bereits dargelegten Tatsache, daß ein Vergleich der Zahl der herausgegebenen Briefwahlunterlagen in Oer-Erkenschwick mit der Zahl der vorliegenden Briefwahlanträge bzw. Vollmachten keinerlei Aussagekraft haben, hält der Wahlprüfungsausschuß es für nicht erforderlich, dem Antrag der Einspruchsführer zu folgen, über den Kreiswahlleiter alle beim Wahlamt der Stadt Oer-Erkenschwick vorliegenden Wahlscheinanträge bzw. Vollmachten auf ihre rechtliche Wirksamkeit prüfen zu lassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 4/76 — des Gerd Gottschalk,
7317 Wendlingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag
vom 3. Oktober 1976

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1976 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, nach Abgabe seiner Wahlkarte sei ihm in seinem zuständigen Wahllokal eröffnet worden, er müsse seinen Beruf angeben. Dies habe er, nach seiner Meinung mit gutem Recht, verweigert. Daraufhin sei ihm von der an der Wahlurne sitzenden Dame der Einwurf seines Wahlbriefes durch Verschließen des Urnenschlitzes mit der Hand verweigert worden, und zwar mit den Worten: „Sie müssen erst Ihren Beruf angeben.“

Aus Zeitgründen sei es ihm leider nicht möglich gewesen, sofort beim zuständigen Wahlleiter Einspruch zu erheben. Seine Wahlkarte sei ihm nicht zurückgegeben worden. Er habe daraufhin das Wahllokal verlassen.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, die Forderung der Berufsangabe im Zusammenhang mit der Stimmabgabe sei unzulässig und verstoße gegen das Wahlgesetz. Im übrigen sei er durch die Forderung der Angabe seines Berufes an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 1976 hat die Stadt Wendlingen am Neckar dem Wahlprüfungsausschuß eine Stellungnahme der Stadtverwaltung und des betroffenen Wahlbezirksausschusses übermittelt.

In der Stellungnahme der Stadtverwaltung Wendlingen heißt es u. a., die Stadtverwaltung habe anlässlich der Bundestagswahl mit wenig Zeit- und Kostenaufwand die Einwohnermeldekarte auf den neuesten Stand zu bringen beabsichtigt. So habe man die Berufsbezeichnung zumindest der Wähler neu erfassen wollen. Aus organisatorischen Gründen sei die Berufsbezeichnung auf die jeweilige Wahlbenachrichtigungskarte vermerkt worden.

Alle verpflichteten Wahlausschlußvorsitzenden und Schriftführer der Wahlbezirke I—IX seien in einer gemeinsamen Wahlbesprechung über das Verfahren informiert und angehalten worden, die Angabe der Berufsbezeichnung für statistische Zwecke und den Wahlvorgang als solchen getrennt bzw. unabhängig voneinander vorzunehmen sowie auf die Freiwilligkeit über die Berufsangabe hinzuweisen.

Über das Vorhaben und das Verfahren sei in der Wendlinger Zeitung am 28. September 1976 berichtet bzw. darauf hingewiesen worden.

In der genannten Zeitung heißt es unter der Überschrift „Bitte Beruf angeben“:

WENDLINGEN (r). Die Stadt möchte wegen der Berufserfassung im nächsten Jahr das Berufsverzeichnis der Bürger in Wendlingen auf den neuesten Stand bringen. Um Arbeit und Geld einzusparen, werden die wahlberechtigten Bürger gebeten, auf ihrer Wahlbenachrichtigung den Beruf einzutragen. Dies sollte schon zu Hause geschehen, so daß nach der Wahl in den einzelnen Wahllokalen von einem der instruierten Helfer der Beruf in einer entsprechenden Karte eingetragen werden kann, wenn die Karte abgegeben wird. „Wir können so mit wenig Aufwand das Verzeichnis aufs Laufende bringen“, meinte Dieter Schütz von der Stadtverwaltung.

Aus der Stellungnahme des Wahlbezirksausschusses III (Protokoll über den Vorgang im Wahllokal III) ergibt sich u. a., daß der Einspruchsführer nach Empfang des Wahlzettels und des Wahlumschlages vor Abgabe des Wahlzettels um die Angabe der Berufsbezeichnung gebeten wurde. Sinngemäß hat der Einspruchsführer daraufhin erklärt, die Berufsbenennung habe mit der Wahl nichts zu tun und deswegen seien die Wahlhelfer nicht berechtigt, danach zu fragen. Auf den Hinweis, die Berufsangabe diene nur statistischen Zwecken, hat der Einspruchsführer den Wahlumschlag mit dem darin enthaltenen Wahlschein zerrissen und beides in den Papier-

korb geworfen und anschließend das Wahllokal verlassen, ohne daß von den Wahlhelfern weitere Aufklärung erzielt werden konnte.

Auf eine Anfrage beim Bürgermeisteramt der Stadt Wendlingen, ob u. U. tatsächlich die Worte: „Sie müssen erst Ihren Beruf angeben“ im Wahllokal gefallen sind, hat die Stadt Wendlingen mit Schreiben vom 16. November 1976 die Fotokopie eines Schriftsatzes des Rechtsanwalts Dr. Müller, Nürtingen, übermittelt, in der dieser mitteilt, daß er die Interessen des Bürgermeisters der Stadt Wendlingen als Wahlleiter und einiger Wahlhelfer wahrnehme. Unter Bezugnahme auf das Wahlanfechtungsschreiben vom 4. Oktober 1976 an den Wahlleiter der Stadt Wendlingen, das inhaltlich identisch ist mit dem an den Deutschen Bundestag gerichteten Einspruch, erklärt der Rechtsanwalt, seine Mandantin sei nicht bereit, die in dem Anfechtungsschreiben enthaltenen Anschuldigungen hinzunehmen. Seine Darstellung entspreche nicht der Wahrheit. Er sei vielmehr höflich gebeten worden, seinen Beruf mitzuteilen. Als er dies mit dem Hinweis verweigert habe, eine solche Auskunft habe mit der Wahl nichts zu tun, sei ihm dies sogar bestätigt worden.

Während ein Wahlhelfer damit beschäftigt gewesen sei, die Anschrift des Einspruchsführers im Wählerverzeichnis aufgrund der Wahlbenachrichtigungskarte festzustellen, um im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe durch Abhaken vermerken zu können, habe eine andere Wahlhelferin weisungsgemäß den Einwurfschlitz der Urne mit der einen Hand abgedeckt, um ihn erst nach entsprechenden Feststellungen im Wählerverzeichnis zu öffnen.

Der Einspruchsführer habe dieser Wahlhelferin jedoch keine Gelegenheit mehr dazu geboten, seinen Stimmzettel einzuwerfen, da er den Wahlumschlag, einschließlich des Wahlscheines zerrissen und die Papierschnitzel in den Papierkorb geworfen und sodann das Wahllokal verlassen habe, ohne auf die Bitte des Schriftführers und des Beisitzers, die Wahl doch noch durchzuführen, eingegangen zu sein.

Ausdrücklich weist der Rechtsanwalt darauf hin, durch keinen der Wahlhelfer sei er an der Durchführung der Wahl gehindert worden.

Mit Schreiben vom 10. Januar 1977 wurde dem Einspruchsführer anheimgestellt, zu diesem Schriftsatz Stellung zu nehmen und mit Schreiben vom 24. Februar 1977 wurde ihm mitgeteilt, wenn er bis zum 10. März 1977 sich zu den Ausführungen des Rechtsanwalts nicht äußere, gehe der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß er auf eine Gegenäußerung verzichte.

Der Einspruchsführer hat auf die Gegenäußerung verzichtet.

- Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Da der Einspruchsführer von der ihm durch den Wahlprüfungsausschuß eingeräumten Möglichkeit, zur Sachdarstellung der Wahlhelfer und ihres Rechtsvertreters Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch gemacht hat, geht der Ausschuß davon aus, daß die Darstellung der Wahlhelfer über den Verlauf des vom Einspruchsführer gerügten Vorganges im angegebenen Wahllokal in Wendlingen den Tatsachen entspricht. Aufgrund dieser vom Einspruchsführer unwidersprochenen Darstellung kann der Einspruchsführer seinen Einspruch nicht auf den von ihm behaupteten Geschehensablauf im Wahllokal in Wendlingen stützen. Die Bitte der Stadt Wendlingen an die wahlberechtigten Bürger, auf ihre Wahlbenachrichtigung den Beruf einzutragen, hat mit Vorarbeiten zur statistischen Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahlen in dieser Gemeinde nichts zu tun. Wahlstatistische Auszählungen hätten, soweit sie nicht nach § 51 BWG angeordnet waren, nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden dürfen. Die von der Stadt Wendlingen vorgesehene Berufserfassung hatte jedoch keinen wahlstatistischen Zweck; es bedurfte daher weder einer Anordnung gemäß § 51 BWG noch einer Zustimmung des Kreiswahlleiters gemäß § 82 BWO.

In der von der Gemeinde Wendlingen vorgesehenen Form der Berufserfassung wurde auch nicht gegen das Wahlgeheimnis verstoßen. Der Grundsatz der geheimen Wahl dient nämlich der Sicherung der freien Wahl und ist damit in seiner historischen Entwicklung gegen die offene Stimmabgabe gerichtet. Er beinhaltet daher seinem Wesen nach das Recht, daß der Wahlberechtigte sein Wahlrecht so ausüben kann, daß andere Personen keine Kenntnis von seiner Wahlentscheidung erhalten, also nicht erkennbar ist, wie er wählen will, wählt oder gewählt hat. Nicht vom Grundsatz der geheimen Wahl erfaßt ist somit die Beteiligung an der Wahl selber. Dies gilt noch mehr für Berufsangaben oder -bezeichnungen. Nur wenn aus diesen Angaben ein Rückschluß auf die Wahlentscheidung selber möglich wäre, könnte von einer Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl gesprochen werden. Das ist jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben.

War somit die Bitte der Stadt Wendlingen an die Wahlberechtigten, ihren Beruf anzugeben, unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, hält der Wahlprüfungsausschuß es jedoch für untunlich, Bundestagswahlen mit derartigen Befragungen der Wähler zu belasten.

Aus den unwidersprochenen Sachdarstellungen der beteiligten Wahlhelfer geht aber hervor, daß der Einspruchsführer auch ohne Angabe seines Berufes hätte wählen können.

Wenn der Einspruchsführer, wie behauptet, aus Zeitgründen nicht in der Lage war, das evtl. aufgekommene Mißverständnis auszuräumen, muß er diesen Umstand gegen sich gelten lassen, da er, ohne den

Bitten der beteiligten Wahlhelfern Gehör zu schenken, das Wahllokal verließ.

Da somit ein Wahlfehler nicht feststellbar war, war der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 39/76 — des Martin Stellberger,
7987 Weingarten,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag
vom 3. Oktober 1976

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Fernschreiben vom 26. November 1976, eingegangen beim Deutschen Bundestag am selben Tage, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, die Berechnung der Mandatsverteilung, wie sie bisher und auch aufgrund der Bundestagswahl vom 3. Oktober 1976 praktiziert worden sei, verstoße gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung der berücksichtigten Parteien. Die in seinem Fernschreiben angekündigte weitere Begründung seines Einspruchs hat er mit Schreiben vom 4. Januar 1977 dem Wahlprüfungsausschuß direkt zugeleitet.

In der von Rechtsanwalt Arnulf Clauder, Bad Marienburg, vorgenommenen Begründung des Einspruchs wird u. a. ausgeführt, der Einspruch richte sich nicht gegen die „Gültigkeit“ der Wahl, sondern lediglich gegen die Mandatsberechnung. Die Reduzierung der auf Splitterparteien entfallenden Zweitstimmen sei durch § 6 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gedeckt. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser wahlrechtlichen Bestimmung folge aber nicht, daß auch die Umsetzung der Sperrklausel in das Verfahren der Mandatsberechnung, so wie es seit nunmehr 23 Jahren im Bund und in den Ländern praktiziert werde, zulässig sei. Bei der Mandatsberechnung sei vielmehr davon auszugehen, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die „an sich“ verfassungswidrige Diskriminierung der Splitterparteien aus den „unbedingt erforderlichen“ höherrangigen Aufgaben einer Wahl ausnahmsweise nicht unzulässig sein solle. Daraus folge, daß die praktische Handhabung der durch § 6 Abs. 4 BWG gedeckten Sperrklausel keine weiteren, über den Inhalt des § 6 Abs. 4 BWG hinausgehenden Diskriminierungen bewirken dürfe, wenn sie nicht verfassungswidrig sein solle. Verfassungsrechtlich zulässig könne in jedem Falle nur diejenige Verfahrensweise sein, die den Grundsatz der for-

malen Wahlrechtsgleichheit nicht über die Einführung der Sperrklausel hinausgehend verletze.

Die Gründe, die das Bundesverfassungsgericht für die ausnahmsweise Zulässigkeit der Sperrklausel anerkannt habe, zwingen nicht zur Anwendung einer ganz bestimmten Verfahrensart für die Mandatsberechnung. Insbesondere sei nicht ersichtlich, daß diese Gründe ausgerechnet das tatsächlich praktizierte Verfahren der Fiktion der Nichtabgabe der auf die Splitterparteien entfallenen Stimmen rechtfertigen sollen. Dieses Verfahren sei jedoch am wenigsten geeignet, einen heilenden Ausgleich dafür zu schaffen, daß die mit § 6 Abs. 4 BWG eingeführte Sperrklausel den Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit verletze, denn es sehe nicht nur eine Diskriminierung der Splitterparteien vor, sondern über deren Nichtberücksichtigung hinaus eine weitere Diskriminierung durch die Präferenzierung der großen Parteien. Die Fiktion der Nichtabgabe der auf die Splitterparteien entfallenden Stimmen, die sie wie ungültige Stimmen behandeln lasse, werde nämlich durch eine Fiktion der Abgabe dieser — für die großen Parteien nicht abgegebenen — Stimmen zugunsten der großen Parteien ergänzt und als solche in die Mandatsberechnung eingebracht. In diesem Vorgang der doppelten Diskriminierung liege zugleich eine ungleiche Präferenzierung der zu berücksichtigenden Parteien. Eine Ungleichbehandlung ergebe sich daraus, daß die Reduzierung der Stimmen der Splitterparteien auf Null und die Als-Ob-Summe der Stimmen der berücksichtigten Parteien von 100 % notwendig zu Verzerrungen bei der Mandatsberechnung führe.

Da der Grundsatz der Gleichbehandlung gebiete, die großen Parteien nicht besser zu behandeln als die Splitterparteien, müßten den großen Parteien genausoviel Stimmen abgezogen werden wie die Splitterparteien verlören, um auf Null reduziert werden zu können. Erst die so bereinigten Stimmzahlen dürften einer Verteilung der Mandate nach dem d'Hondt'schen Verfahren zugrundegelegt werden.

Unter Zugrundelegung dieses Verfahrens ergäbe sich eine Aufteilung der 496 Bundestagsmandate (mit Ausnahme Berlin) wie folgt:

SPD	214 Sitze
CDU	192 Sitze
CSU	54 Sitze
FDP	36 Sitze.

Verfassungsrechtlich zulässig erscheine allerdings auch eine Modifikation dieses Verfahrens zu sein, in dem nicht sämtliche Splitterstimmen zusammengezählt und den Parteien abgezogen würden, sondern indem den Parteien nur diejenigen Stimmen abgezogen würden, die die jeweils größte Splitterpartei erhalten habe. Auch in diesem Fall wäre das Prinzip der Gleichwertigkeit aller Stimmen gewahrt und auf jeden Fall würde das Ergebnis anders lauten als es vom Bundeswahlleiter festgestellt worden sei.

Mit Schreiben vom 2. Februar 1977 hat der Bundesminister des Innern zu dieser Einspruchsbeurteilung Stellung genommen und zu der vom Einspruchsführer verfochtenen „Stimmbereinigung“ u. a. folgendes ausgeführt:

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers lasse das Bundeswahlrecht die Durchführung der 5 %-Sperrklausel nicht offen, sondern treffe in § 6 Abs. 1 und 4 BWG i. V. mit § 7 Abs. 2 BWG eine erschöpfende Regelung. Mit dieser Regelung würden in gewissem Umfang die in der Verfassung (Artikel 38 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 21 Abs. 1 GG) enthaltenen Gewährleistungen der Wahlrechtsgleichheit der Wähler und der Chancengleichheit der Parteien durchbrochen.

Nicht alle Wählerstimmen hätten den gleichen Erfolgswert, nicht alle Parteien hätten die gleiche Chance zum Mandatserwerb. Denn die Stimmen derjenigen Wähler, die für eine Landesliste votiert hätten, die unter der 5 %-Klausel geblieben sei, übten keinen Einfluß auf das Wahlergebnis aus und die Splitterparteien nähmen am Verhältnisausgleich nicht teil. Der Gesetzgeber sei jedoch, wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt habe, zur Vermeidung einer Parteienzersplitterung und zur Gewährleistung eines arbeits- und zur Regierungsbildung fähigen Parlaments ausnahmsweise berechtigt, durch eine derartige Sperrklausel vom Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit abzuweichen. Der vom Grundsatz der gleichen Wahl belassene Ermessensspielraum für die Ausgestaltung des Bundeswahlrechts sei zwar eng bemessen, die mit einer Sperrklausel verbundene Abweichung von der Wahlrechtsgleichheit dürfe nicht das Maß des Erforderlichen zur Erreichung des Zwecks überschreiten. Aus dieser Begrenzung ergebe sich jedoch keinesfalls die Verpflichtung zur Anwendung eines anderen, wie etwa das vom Einspruchsführer verlangte Verfahren für die Durchführung der Stimmenbereinigung. Nach dem vom Einspruchsführer vorgeschlagenen Bereinigungsverfahren würde den — an sich nicht mehr berücksichtigten — Zweitstimmen für

Splitterparteien noch ein gewisser „negativer“ Erfolgswert vermittelt. Damit würde aber einseitig zugunsten der Splitterparteien das der gesamten Bundestagswahl zugrundeliegende Bewertungssystem durchbrochen, wonach jede Wählerstimme nur einmal — und zwar positiv — für den Wahlvorschlag gewertet werde, für den sie abgegeben worden sei, während das darin mittelbar zum Ausdruck kommende Votum zuungunsten der übrigen Wahlvorschläge unberücksichtigt bleibe. Gerade im Interesse der Wahlrechtsgleichheit müsse es auch bei den für Splitterparteien abgegebenen Zweitstimmen dabei bleiben, daß sie nur einmal, nämlich zugunsten der betreffenden Landesliste, gezählt würden und — wenn diese die Sperrklausel nicht überwinden sollte — ohne Einfluß auf die Sitzverteilung im Bundestag bliebe.

Im übrigen würde die vom Einspruchsführer vorgeschlagene Stimmenbereinigung die Wahlvorschläge der von der Sperrklausel nicht betroffenen Parteien unterschiedlich stark treffen, indem die Parteien mit den kleineren Zweitstimmenzahlen durch den Abzug der Splitterparteienstimmen wesentlich stärker als Parteien mit hohen Zweitstimmenanteilen benachteiligt würden, so daß der Verhältnisausgleich zwischen den Parteien verfälscht würde. Zur Wahrung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit sei deshalb mit dem geltenden Bundeswahlrecht daran festzuhalten, daß die Abgeordnetensitze zwischen den zu berücksichtigenden Wahlvorschlägen nach dem Verhältnis der auf diese jeweils im Wahlgebiet entfallenen gültigen Zweitstimmen ohne jeden Abzug verteilt würden. Da somit der bei den Bundestagswahlen geltende und durchgeführte Verhältnisausgleich auch in Ansehung der Sperrklausel des § 6 Abs. 4 Satz 1 BWG verfassungskonform sei, sei der Wahleinspruch unbegründet.

Mit Schreiben vom 12. Februar 1977 hat der Rechtsanwalt Clauder im Auftrag des Einspruchsführers zu dieser Auffassung des Bundesministers des Innern Stellung genommen. In der Stellungnahme heißt es u. a., die Auffassung des Bundesministeriums des Innern bestätige, daß es bei Anwendung des vom Einspruchsführer vorgeschlagenen Stimmbereinigungsverfahrens zu einer anderen Sitzverteilung im Bundestag kommen würde. Zur Frage des Einspruchs habe er bereits in der Einspruchsbeurteilung eingeräumt, daß das bislang praktizierte Verfahren eine Bestätigung im Bundeswahlgesetz zu finden scheine und die Zulässigkeit der Sperrklausel in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt worden sei.

Unrichtig sei aber die Annahme des Bundesministeriums des Innern, daß das Bereinigungsverfahren den Splitterparteien einen unzulässigen Erfolgswert vermittele. Denn gerade in der Verweigerung dieses „negativen“ Erfolgswertes liege ja gerade das von den Gründen, die für eine Sperrklausel sprechen, nicht mehr gerechtfertigte Übermaß in der Verletzung der Wahlrechtsgleichheit. Unrichtig sei auch die Annahme, daß das bislang praktizierte Verfahren jede Wäh-

lerstimme nur einmal werte. Indem nämlich die Splitterparteien nicht berücksichtigt würden, kämen die ihnen eigentlich zugedachten Sitze den anderen Parteien zugute. Dadurch erhielten deren Wähler eine mehr als einmal positive Wertung ihrer Stimme. Nur das von ihm vertretene Stimmenbereinigungsverfahren schein ihm diese parasitäre Sitzverteilung zu vermeiden. Im übrigen sei er nicht der Meinung, daß das Stimmenbereinigungsverfahren die Wahlvorschläge der von der Sperrklausel nicht betroffenen Parteien unterschiedlich stark treffen werde. Er sei vielmehr der Meinung, daß das bislang praktizierte Verfahren diese kleineren Parteien besonders bevorzuge und daß erst durch das Stimmenbereinigungsverfahren diese Bevorzugung wieder beseitigt werde. Die bislang praktizierte Überbewertung der kleineren Parteien rechtfertige es nicht, ihnen einen Besitzstand zu garantieren, der das Stimmenbereinigungsverfahren aus diesem Grunde unzulässig werden ließe.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden. Er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Obwohl der Einspruch zunächst als Fernschreiben beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, und zwar erst am 26. November 1976, hält der Wahlprüfungsausschuß ihn für form- und fristgerecht.

Nach Auffassung des Ausschusses genügt ein Fernschreiben zur Wahrung der Form und Frist, wenn innerhalb angemessener Zeit nach Absendung des Fernschreibens beim Deutschen Bundestag ein handschriftlich unterzeichnetes Schreiben eingeht, das die Identität des Einspruchsführers mit dem Absender des Fernschreibens erkennbar werden läßt. Zwar lief die Einspruchsfrist des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPG am 26. November, 24.00 Uhr, ab. Da das Fernschreiben jedoch den Deutschen Bundestag noch am 26. November 1976 erreichte, muß die Frist als gewahrt angesehen werden.

Aus § 2 Abs. 3 WPG ist zu entnehmen, daß die Einspruchsbegründung, d. h. die Angabe des Tatbestandes, mit dem die Wahlanfechtung begründet werden soll, ebenfalls innerhalb der Monatsfrist beim Deutschen Bundestag eingegangen sein muß.

Aus der Formulierung im Fernschreiben: „Die Berechnung der Mandatsverteilung, wie sie bisher und auch diesmal wiederum praktiziert wurde, verstößt gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung der berücksichtigten Parteien“, ergibt sich, worauf der Einspruchsführer seinen Einspruch stützen will. Die später nachgereichte Begründung ist des-

halb keine unzulässige Erweiterung des Prüfungsgegenstandes. Da darüber hinaus das Wahlprüfungsgesetz nicht vorschreibt, der Einspruch müsse vom Einspruchsführer selbst begründet werden, ist auch die Vorlage der Begründung durch einen Dritten als zulässig anzusehen.

Der Wahleinspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet. Auf eine unzulässige bzw. verfassungswidrige Berechnung der Mandate kann der Einspruch nicht begründet werden. Maßgeblich für die Mandatsberechnung ist § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG).

§ 6 BWG hat folgenden Wortlaut:

„§ 6

Wahl nach Landeslisten

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 4 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind. Die verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten im Verhältnis der Summen ihrer nach den Sätzen 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach Absatz 1 findet nicht statt.

(4) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.“

Mit seinem Einspruch greift der Einspruchsführer nicht die Verfassungsmäßigkeit der sogenannten

Sperrklausel des § 6 Abs. 4 BWG an, sondern den Berechnungsmodus für die Verteilung der Sitze auf die Landesliste, wie er bisher in Bund und Ländern praktiziert wurde. Es ist zwar richtig, wenn der Einspruchsführer behauptet, daß die Gründe, die das Bundesverfassungsgericht für die Zulässigkeit der Sperrklausel anerkannt hat, nicht zur Anwendung einer bestimmten Verfahrensart für die Mandatsberechnung zwingen. Wenn der Einspruchsführer jedoch meint, das bisher praktizierte Verfahren sei am wenigsten geeignet, einen heilenden Ausgleich dafür zu schaffen, daß die mit § 6 Abs. 4 BWG eingeführte Sperrklausel den Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit verletze, da es nicht nur eine Diskriminierung der Splitterparteien vorsehe, sondern über deren Nichtberücksichtigung hinaus eine weitere Diskriminierung durch die Präferenzierung der großen Parteien vorsehe, kann er mit diesem Argument nicht gehört werden, sofern er in dieser Praxis einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit und der allgemeinen Gleichheit im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 GG sehen will.

Nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses, der auch der Einspruchsführer zuzuneigen scheint, findet das bislang praktizierte Verfahren der Mandatsberechnung seine Grundlage bzw. Bestätigung im Bundeswahlgesetz bzw. der Bundeswahlordnung. Mit dem Bundesminister des Innern geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß sich die Art der Berechnung und Verteilung der Mandate unter Anwendung der 5^{0/0}-Sperrklausel aus § 6 Abs. 1 und 4 BWG i. V. mit § 7 Abs. 2 BWG ergibt.

Das bedeutet, die Höchstzahlen werden aufgrund der von jeder Partei tatsächlich im Wahlgebiet erreichten gültigen Zweitstimmen — ohne jeden Abzug — errechnet und die Zweitstimmen der von der Sperrklausel betroffenen Parteien bleiben bei der Ermittlung der Höchstzahlen außer Betracht.

Gestützt wird diese Auffassung nicht zuletzt auch aus § 75 Abs. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb

BWO, wonach der Bundeswahlleiter für das Wahlgebiet feststellt, welche Parteien bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben. Aus der Formulierung „unberücksichtigt bleiben“ muß bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden, daß lediglich die „betroffenen“ Parteien keine Landessitze erhalten. Aus ihr kann jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß den „nichtbetroffenen“ Parteien eine gleiche Anzahl von nicht zu berücksichtigenden Zweitstimmen abgezogen werden müßten. Daß die vom Einspruchsführer vorgelegte Art der Verteilung der Mandate ein denkbare Verfahren darstellen könnte, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Ergibt sich aber aus den geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen die Rechtsgrundlage für die bisherige Praxis der Verteilung der Mandate, so richtet sich der Einspruch seinem Wesen nach gegen die Gültigkeit der angezogenen Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes bzw. der Bundeswahlordnung.

Da es der Wahlprüfungsausschuß jedoch in ständiger Übung abgelehnt hat, im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungs- oder Zweckmäßigkeit bestehender gesetzlicher Bestimmungen nachzuprüfen, mußte der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. WP 21/76 — des 1. Landesvorsitzenden der Christl. Bay. Volkspartei (Bay. Patriotenbewegung) (C.B.V.), Ludwig Volkholz, 8493 Feßmannsdorf,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag vom 3. Oktober 1976

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1976 hat der Einspruchsführer als Landesvorsitzender der Christl. Bay. Volkspartei Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl vom 3. Oktober 1976 im Bundesland Bayern eingelegt.

Zur Begründung des Einspruchs trägt er vor, die Bundestagswahl zum 8. Deutschen Bundestag sei im Lande Bayern keine freie Wahl gewesen. Unter Berufung auf die 5 %-Klausel hätten vor allem die CSU, aber auch die SPD vor der Wahl unter Einsatz aller verfügbaren Kommunikationsmittel verbreitet, alle abgegebenen Stimmen für die Christl. Bay. Volkspartei (C.B.V.) und andere nicht im Bundestag vertretene Parteien seien verloren. Gleichzeitig habe man vor allem das Fernsehen in den letzten vierzehn Tagen vor der Wahl praktisch total dazu eingesetzt, die Wähler zur Abgabe der Zweitstimme für die CSU, die SPD und die FDP zu überzeugen, weil durch eine Meinungsumfrage festgestellt worden sei, daß 14 % der Zweitstimmen auf die C.B.V. und andere nicht im Bundestag vertretene Parteien entfallen würden. Der C.B.V. sei keine Gelegenheit gegeben worden, in Presse, Rundfunk und Fernsehen vor der Wahl sich gegen diese einseitige Begünstigung und Propaganda der im Bundestag vertretenen Parteien zur Wehr zu setzen. Vielmehr sei den im Bundestag vertretenen Parteien täglich im Fernsehen zusätzliche Sendezeit durch Berichte über Versammlungsaussagen und Interviews eingeräumt worden und schließlich eine Aussprache der Spitzenkandidaten 3 1/2 Stunden lang gesendet worden. Die C.B.V. sei von derartigen Sendungen vollkommen und in gesetzwidriger Weise ausgeschlossen worden.

Eine bereits eingereichte Wahlsendung der C.B.V. sei vom Zweiten Deutschen Fernsehen am 23. September 1976 in der zugesprochenen Sendezeit um 21.15 Uhr (2,5 Minuten) 3 Stunden vor der Sendung von der Sendung ausgeschlossen

worden. Dadurch sei die C.B.V. in ihrer Wahlkampf-führung behindert worden. Den Text der vorgesehenen Wahlsendung hat der Einspruchsführer seinem Einspruch als Anlage beigefügt. Bei der Vorstellung der im Bundestag nicht vertretenen Parteien habe die C.B.V. im bayerischen Ausstrahlungsgebiet des Fernsehens nur 1/2 Minute gebracht werden dürfen, während die KPD 15 Minuten und der NPD 20 Minuten eingeräumt worden seien.

Gleichzeitig sei in den letzten 14 Tagen vor der Wahl gegen die C.B.V. eine totale Presse- und Rundfunknachrichtensperre verfügt worden. Der C.B.V. sei es unmöglich gewesen, mit Ausnahme in Kaufbeuren, auch nur ein einziges Plakat in Bayern aufzumachen, weil diese sofort durch sog. Stoßtrupps und bezahlte Organe der CSU abgerissen und vernichtet worden seien.

Auch die Lautsprecherreklame sei in Bayern in den letzten 14 Tagen vor der Wahl durch die Polizei verhindert und verboten worden. Die C.B.V. biete für diese letzten beiden Behauptungen Beweise an, welche schriftlich nachgereicht würden. Dabei werde auf die Vorfälle in Furth i. W., in München und in Hemmau und Laaber verwiesen.

Die CSU habe in Bayern ihren gesamten Staatsapparat zur Wahlwerbung eingesetzt und dazu auch reguläre Steuermittel in gesetzwidriger Weise benutzt. Die Bayerische Staatskanzlei und fast alle bayerischen Staatsministerien hätten auf Kosten des Staatsetats ganze Wandzeitungen herausgegeben, welche in allen Amtsräumen durch Amtsboten aufgehängt worden seien.

Diese Wandzeitungen seien aber auch von den Organen der CSU zum öffentlichen Plakatieren überall verwendet worden. Dazu hätten die genannten Ministerien auch eine Unzahl von sehr teuren Druckschriften herausgegeben. Der C.B.V. seien dagegen in gleicher Weise keinerlei Mittel

zur Verfügung gestellt worden. Die Wandzeitungen seien reine Wahlplakate. Damit sei weiter der ganze bayerische Staat in den Wahlkampf miteinbezogen worden, und zwar in gesetzwidriger Weise.

In Niederbayern, in der Oberpfalz, in Unterfranken und weitesten Teilen von Oberbayern seien in den Landgemeinden die Wähler von den CSU-Organen, Bürgermeistern und Landräten in vielen Fällen indirekt bedroht worden, und zwar dadurch, daß man verbreitet habe, alle Wähler sollten festgestellt werden, die nicht CSU wählten.

Es sei weiter damit gedroht worden, die Gemeinden, die die C.B.V. oder andere Parteien wählten, würden keine Zuschüsse mehr erhalten. CSU-Bürgermeister hätten Bürgerversammlungen veranstaltet und Landräte Dienstbesprechungen, nur um Wahlreklame für die CSU machen zu können. Bei manchen Landratsämtern, so z. B. beim Landratsamt Cham sei fast der gesamte führende Beamten- und Angestelltenapparat im Wahlkampf aktiv für die CSU eingesetzt worden. Die Wähler in den vorgenannten Gebieten hätten es gar nicht wagen können, eine andere Partei als die CSU zu wählen. Dazu sei noch die vollkommen einseitige Propaganda zugunsten der CSU an den Schulen gekommen.

Zeugen und Beweise für die vorgenannten Punkte könnten genannt und erbracht werden.

Weiter führt der Einspruchsführer aus, schließlich komme noch hinzu, daß nur mit wenigen Ausnahmen in ganz Bayern in den Wahllokalen nur Wahlhelfer der CSU gesessen hätten und nur CSU-Leute die Stimmen ausgezählt hätten. Dadurch sei es möglich gewesen, daß in vielen Gemeinden die Stimmresultate manipuliert werden konnten. Für die C.B.V. abgegebene Stimmen habe man einfach für ungültig erklärt. Die C.B.V. schätze diese Manipulation so hoch ein, daß bei einer gesetzlich einwandfreien Wahl auf die C.B.V. mindestens 3 % der Stimmen in Bayern entfallen wären.

Die Bundestagswahl in Bayern sei aber auch deshalb ungültig, weil in verfassungs- und gesetzwidriger Weise die KPD bzw. deren Wahlvorschlag zur Bundestagswahl zugelassen worden sei und auch auf den Stimmzetteln gestanden habe. Auch die AVP hätte nicht zugelassen werden dürfen, nachdem die 2 000 Unterschriften dieser Partei in gesetzwidriger Weise zustande gekommen seien und außerdem erklärt worden sei, daß sie gar nicht zum Bundestag kandidieren wolle. Die AVP habe demnach nur zum Scherz und zur Wählerablenkung auf den Stimmzetteln gestanden. Dies sei nicht erlaubt.

Über den angeführten Plakat- und Zeitungsterror der CSU gegen die C.B.V. in Bayern müsse auch an den seit Jahren andauernden Justizterror gegen die Bayerischen Patrioten erinnert werden, welche ein politischer Teil der C.B.V. seien. Dazu komme noch der Behördenterror gegen den gleichen Personenkreis durch Landratsämter und Ge-

meinden mit CSU-Mehrheiten. Auch die Tatsache, daß nachträglich in die Verfassung eine 5 %-Klausel für die Bundestagswahl eingeführt wurde, ohne das Volk zu befragen, sei nach der bayerischen Verfassung überhaupt nicht zulässig, weil in Bayern darüber eine Volksabstimmung hätte entscheiden müssen.

Es sei weiter gesetz- und verfassungswidrig, wenn die im Bundestag vertretenen Parteien Steuermittel zur Wahlkampffinanzierung aus der Bundeskasse erhielten, während der C.B.V. trotz Antrag keinerlei Mittel zur Verfügung gestellt worden seien.

Auch die Tatsache, daß bei der CSU, SPD und FDP Beamte als Kandidaten aufgetreten seien, welche unter Weiterzahlung ihrer Bezüge praktisch auf Kosten ihrer Behörden Wahlkampf hätten machen können, stelle eine Benachteiligung der C.B.V. dar, welche keinen einzigen Beamten auf ihrer Liste gehabt habe.

Abschließend meint der Einspruchsführer, das freie und uneingeschränkte Wahlrecht sei somit zur Bundestagswahl 1976 in Bayern auf keinen Fall vorhanden gewesen. Die Wahlvorschläge der im Bundestag bereits vertretenen Parteien hätten einen privilegierten und mit allen Mitteln bevorzugten Wahlblock dargestellt, welcher mit allen Mitteln dem Wähler so vorgestellt worden sei, daß nur dieser und ohne Ausnahme nur dieser, Stimmen erhalten dürfe. Alle übrigen Wahlvorschläge, und vor allem der Wahlvorschlag der C.B.V. hätte nur als Dekoration dienen sollen, um eine demokratische und freie Wahl vorzutäuschen, die es in Wirklichkeit nicht gewesen sei. Die Bundestagswahlen am 3. Oktober 1976 seien deshalb in Bayern keine freien Wahlen gewesen und müßten deshalb nach Gesetz und Verfassung als ungültig erklärt werden.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 1976 wurde der Eingang des Einspruchs beim Deutschen Bundestag bestätigt und dem Einspruchsführer anheimgegeben, seinen Einspruch zu konkretisieren bzw. dem Wahlprüfungsausschuß Beweismaterial zuzuleiten.

Auf dieses Schreiben hat der Einspruchsführer nicht geantwortet.

Mit Schreiben vom 18. März 1977 wurde der Einspruchsführer gebeten, die von ihm aufgestellten Behauptungen zur Stützung seines Wahleinspruchs konkreter darzulegen. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, daß bloße Vermutungen und Behauptungen nicht der Substantiierungspflicht des § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes entsprächen. Zur Konkretisierung seines Einspruchs wurde dem Einspruchsführer eine Frist bis zum 15. April 1977 gesetzt. Innerhalb dieser Frist ist seitens des Einspruchsführers keine seinen Einspruch konkreter begründende Stellungnahme eingegangen, noch hat er die in seiner Einspruchsbegründung angekündigte Benennung von Zeugen und Beweisen für einen Teil seiner Behauptungen nachgereicht.

Mit Schreiben vom 3. November 1976 wurde der Wahleinspruch dem Landeswahlleiter des Freistaates Bayern übermittelt und ihm anheimgestellt, zu der Anfechtung Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 18. April 1977 teilt der Landeswahlleiter mit, er sehe von der Abgabe einer Stellungnahme ab, da sich die zahlreichen Vorwürfe nur auf allgemeine Behauptungen stützten, die in keinem Falle konkretisiert seien. Die in der Anfechtung angekündigten Beweismittel seien ihm nicht zugegangen. Auch sei ihm nicht bekannt, daß von anderer Stelle ähnliche Vorwürfe erhoben worden seien.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch aus den nachfolgenden Gründen offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch darauf stützen will, die im Bundestag vertretenen Parteien hätten unter Berufung auf die 5 %-Klausel des Bundeswahlgesetzes behauptet, alle für die C.B.V. und andere nicht im Bundestag vertretenen Parteien abgegebenen Stimmen seien verloren, greift diese Begründung nicht durch. Gemäß § 6 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) bleiben bei der Verteilung der Sitze auf die Landesliste die Parteien unberücksichtigt, die nicht mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder nicht mindestens drei Wahlkreismandate direkt errungen haben. Wenn die großen Parteien im Wahlkampf auf diese gesetzliche Regelung hinweisen, so ist das keine unzulässige, erst recht keine gesetzwidrige Wahlpropaganda, die einen Wahlfehler begründen könnte. Wenn, wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, die Wahl nicht nur das Ziel hat, den politischen Willen der Wähler als einzelne zur Geltung zu bringen, also eine Volksrepräsentation zu schaffen, die ein Spiegelbild der im Volk vorhandenen politischen Meinungen darstellt, sondern auch ein Parlament als funktionsfähiges Staatsorgan hervorbringen soll, das in der Lage ist, eine aktionsfähige Regierung zu bilden (vgl. BVerfGE 6, 84 [92]; 14, 191 [131]), so muß es das Recht der politischen Parteien sein, auch im Wahlkampf auf dieses Ziel hinzuweisen und hinzuwirken. Daß mit diesen Hinweisen zwangsläufig die Aussage verbunden ist, alle für eine nicht die 5 %-Klausel überspringende Partei abgegebenen Stimmen blieben unberücksichtigt, kann an der Zulässigkeit derartiger Hinweise nichts ändern. Auch kann es keine Rolle spielen, ob derartige Hinweise im Fernsehen gemacht wurden und welche Ursachen u. U. für sie vorgelegen haben könnten. Sind solche Hinweise zulässig, können sie nicht dadurch unzulässig werden, daß sie im Fernsehen gemacht wurden bzw. da-

durch, daß Meinungsumfragen den nicht im Bundestag vertretenen Parteien bestimmte Prozentsätze als Wählerpotential zusprachen.

Da das Bundesverfassungsgericht bereits in mehreren Entscheidungen die sog. 5 %-Klausel des Bundeswahlgesetzes als für mit der Verfassung vereinbar erklärt hat, kann der Einspruchsführer sich auch nicht darauf berufen, die 5 %-Klausel sei „nachträglich in die Verfassung“ eingefügt worden, ohne das Volk zu befragen, wie es die bayerische Verfassung vorschreibe. Abgesehen davon, daß sich die 5 %-Klausel nicht in der Verfassung, dem Grundgesetz, befindet, gilt für das verfassungsmäßige Zustandekommen von Bundesrecht das Grundgesetz und nicht die Verfassung des Freistaates Bayern.

Zwar gilt das Verfassungsgebot der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien auch, wenn Rundfunk- und Fernsehanstalten des öffentlichen Rechts politischen Parteien Sendezeiten für Wahlpropaganda zur Verfügung stellen. Daraus ergibt sich, daß es den Organen des Rundfunks und des Fernsehens keinesfalls freisteht, Parteien, die zur Teilnahme an der Bundestagswahl zugelassen sind, von der Benutzung dieser Anstalten auszuschließen, weil sie etwa diese Parteien für unbedeutend oder schädlich halten (vgl. BVerfGE 7, 16 [102]). Aus der Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, sich den politischen Parteien gegenüber grundsätzlich neutral zu verhalten, ergibt sich jedoch nicht, daß die den Parteien zugeteilten Sendezeiten absolut gleich sein müssen (vgl. auch § 5 Parteiengesetz). Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß aus besonders wichtigen Gründen auch bei der Zuteilung der Sendezeiten eine Differenzierung erfolgen darf (vgl. BVerfGE 7, 16 [108]; 13, 204 [205]; 14, 121 [137]). Ein die Differenzierung rechtfertigender Grund ist z. B. die jeweilige Bedeutung der politischen Parteien (vgl. BVerfGE 14, 121 [35] ff.). Daraus folgt, daß eine verschiedene Zuteilung von Sendezeiten zulässig ist und es nur darauf ankommt, daß allen an der Wahl beteiligten Parteien eine angemessene Redezeit zur Verfügung steht (vgl. BVerfGE 13, 204 [205]). In einer früheren Entscheidung hat der Wahlprüfungsausschuß bezüglich der Angemessenheit einer Sendezeit festgestellt, daß sie keine mathematisch zu er rechnende Größe darstellt: „Es gibt eine untere Grenze der Differenzierung, die nicht unterschritten werden darf, wenn einer politischen Partei nicht die Möglichkeit einer sinnvollen, zweckentsprechenden Selbstdarstellung genommen werden soll. Man kann die Frage aufwerfen, ob mit einer Sendezeit von 2 1/2 Minuten diese Grenze nicht unterschritten ist.“ (Drucksache VI/1311 S. 35.) Wenn der Einspruchsführer geltend macht, bei der Vorstellung der im Bundestag nicht vertretenen Parteien sei die C.B.V. im bayerischen Ausstrahlungsgebiet des Fernsehens nur 1/2 Minute lang gebracht worden, während andererseits eine eingereichte Wahlsendung der C.B.V. von 2 1/2 Minuten kurzfristig ausgeschlossen worden sei, kann das nur so verstanden werden, daß die halbe Minute nicht als Selbstdarstellung der C.B.V. gedacht war, sondern als redaktionelle Veranstaltung der Fernsehanstalt, in deren Rahmen die nicht im Bundestag vertretenen Parteien den Wählern

vorgestellt wurden, während die vom Einspruchsführer „bereits eingereichte Wahlsendung der C.B.V.“ als Selbstdarstellung gedacht war.

Da hinsichtlich der Vorstellung der politischen Parteien die Rechtsgrundsätze für angemessene Sendezeiten nicht anwendbar sind, käme höchstens ein Wahlfehler insofern in Betracht, als der Einspruchsführer bzw. die C.B.V. um ihre Sendezeit von 2 1/2 Minuten gebracht wurde. Vom Einspruchsführer ist nicht vorgetragen worden, aus welchen Gründen das Zweite Deutsche Fernsehen die bereits eingereichte Wahlsendung der C.B.V. nicht gesendet hat. Aufgrund des vom Einspruchsführer eingereichten Textes der geplanten Fernsehaussage ist jedoch nicht auszuschließen, daß gerade Form und Inhalt es waren, die das Zweite Deutsche Fernsehen davon abgehalten haben, ihn als Wahlbeitrag der C.B.V. zu senden. Sollten andere, rechtlich nicht durchgreifende Gründe für das Zweite Deutsche Fernsehen ausschlaggebend gewesen sein, hätte der Einspruchsführer sicherlich bei der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit vor der Bundestagswahl unmittelbar nach der Zurückweisung des Textes am 23. September und nicht erst am 28. September 1976 beim ZDF Beschwerde eingelegt. Aus diesem Grunde muß davon ausgegangen werden, daß der Einspruchsführer es selbst zu vertreten hat, wenn er von der ihm eingeräumten Sendezeit nicht den entsprechenden Gebrauch machen konnte.

Auch die Behauptung, in den letzten 14 Tagen vor der Wahl sei eine totale Presse- und Rundfunk-Nachrichtensperre gegen die C.B.V. verfügt worden, kann den Einspruch nicht begründen. Abgesehen davon, daß diese Behauptung wenig glaubhaft erscheint — der Einspruchsführer hat für diese seine Behauptung weder Zeugen noch sonstige Beweise angeboten —, ist er auch bezüglich dieser Behauptung seiner Substantiierungspflicht aus § 2 Abs. 2 WPG nicht nachgekommen.

Er hätte mindestens dartun müssen, wer wem gegenüber die Nachrichtensperre verfügte.

Die Ausführungen des Einspruchsführers bezüglich der Anbringung von Wahlplakaten und der Durchführung von Lautsprecherklame sind ebenfalls zu allgemein und entsprechen damit nicht der Substantiierungspflicht des § 2 Abs. 2 WPG. Darüber hinaus hat es der Einspruchsführer trotz seiner Ankündigung unterlassen, für seine Behauptungen Zeugen und Beweise nachzureichen.

Als Begründung seines Einspruchs reichen auch die Behauptungen des Einspruchsführers nicht aus, die CSU habe in Bayern ihren gesamten Staatsapparat zur Wahlwerbung eingesetzt und unzulässigerweise auch Steuermittel dazu verwandt. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 20, 56 [100]; BVerfGE vom 2. März 1977 — 2 BvE 1/76 —) Öffentlichkeitsarbeit an sich und die Verwendung der gesetzmäßig bewilligten Mittel keine gesetzwidrige oder gar verfassungswidrige Beeinflussung der Wähler ist, könnte im vorliegenden Fall allenfalls ein Mißbrauch der der Regierung eingeräumten Möglichkeiten und Mittel vorliegen. Dafür hat aber der Einspruchsführer keine konkreten Tatsachen vorgetra-

gen. Die vom Einspruchsführer gebrauchte Formulierung: „Die CSU setzte in Bayern ihren gesamten Staatsapparat zur Wahlwerbung ein“ reichen für die Erfüllung der Substantiierungspflicht nach § 2 Abs. 2 WPG jedenfalls nicht aus.

Auch bezüglich der weiteren Behauptung des Einspruchsführers hinsichtlich des Einsatzes von Bürgermeistern, Landräten zugunsten der CSU, ist der Einspruchsführer seiner Substantiierungspflicht aus § 2 Abs. 2 WPG nicht nachgekommen. Dies gilt gleichermaßen für seine Behauptung, in den Wahllokalen hätten nur Wahlhelfer der CSU gesessen, weshalb in vielen Gemeinden die Stimmresultate hätten manipuliert werden können.

Auch auf die Behauptung, die KPD sei in verfassungs- und gesetzwidriger Weise zur Bundestagswahl zugelassen worden, das gleiche gelte für die AVP, kann der Einspruch nicht gestützt werden. Abgesehen davon, daß die beiden genannten Parteien in Bayern jeweils nur 0,1 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten und ihre Teilnahme an der Bundestagswahl deshalb keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 8. Deutschen Bundestag haben konnte, kann weder durch den Bundeswahlausschuß noch im Wahlprüfungsverfahren nachgeprüft werden, ob eine Partei verfassungswidrig i. S. des Artikels 21 Abs. 2 GG ist oder nicht. Bezüglich der AVP muß darauf hingewiesen werden, daß es jeder zur Bundestagswahl zugelassenen Partei freisteht, nach der Zulassung ihrer Wahlvorschläge, die dann nicht mehr zurückgenommen werden können, die Wähler aufzurufen, diese ihre Partei nicht zu wählen. In welcher Form dieser Aufruf erfolgt, ist dabei unerheblich. Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen kann jedenfalls darin nicht erblickt werden. Soweit der Einspruchsführer die Finanzierung politischer Parteien aus Steuermitteln angreift, verweist der Wahlprüfungsausschuß darauf, daß diese Finanzierung aufgrund gesetzlicher Grundlage erfolgt und es nicht Aufgabe der Wahlprüfung sein kann, die Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Bestimmungen zu überprüfen, die in diesem Fall jedoch bereits durch das Bundesverfassungsgericht erfolgt ist (vgl. BVerfGE 24, 300 ff.; 41, 399 [415]).

Auf die Tatsache, daß bei der CSU, SPD und FDP Beamte als Kandidaten auftraten, die unter Weiterbezahlung ihrer Bezüge Wahlkampf machen konnten, kann der Einspruchsführer seinen Einspruch nicht begründen. Es ist zwar richtig, daß nach dem zum Zeitpunkt der Bundestagswahl geltenden Recht Beamte als Kandidaten für die Bundestagswahl Wahlkampfurlaub unter Weiterbezahlung ihrer Bezüge erhielten, eine Regelung, die zwar durch das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 abgelöst wurde (s. § 3), die aber nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstieß (vgl. Bay. VGH 20, II, 149 [152]). Auf eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit der politischen Parteien kann sich der Einspruchsführer jedoch insoweit nicht berufen, als auch die C.B.V. die Möglichkeit gehabt hätte, Beamte als Kandidaten für die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag aufzustellen.

Da die vom Einspruchsführer aufgestellten Behauptungen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit geeignet sind, dem Einspruch zum Erfolg zu verhelfen, war er in vollem Umfang als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. WP 8/76 — der Frau Gertrud
Dalacker, 7000 Stuttgart 50,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag
vom 3. Oktober 1976

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1976 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag eingelegt. Zur Begründung führt sie aus, zugleich im Namen dreier weiterer Familien müsse sie die Wahl anfechten. Es sei Pflicht des Bundeskanzlers und des Bundestages, in Niedersachsen die Stimmen noch einmal reell zu überprüfen, und zwar ohne Rücksichten auf eine Partei oder deren Personen. Die Wähler fühlten sich hintergangen und erschüttert zugleich. Es gehe schon so weit, daß viele Wähler auf Grund der bekanntgewordenen Tatsachen nicht mehr wählen wollten.

Aus der vom Bundeswahlleiter dem Wahlprüfungsausschuß übermittelten Zusammenstellung der ungültigen Stimmen im Bundesland Niedersachsen ergibt sich, daß die Zahl der ungültigen Stimmen von 1 % im Jahre 1972 auf 2,3 % 1976 bei den Erststimmen und von 0,7 % (1972) auf 2,1 % (1976) bei den Zweitstimmen gestiegen ist. Die Vergleichszahlen für das Bundesgebiet (ohne Berlin) lauten: ungültige Erststimmen 1,2 % (1972) und 1,2 % (1976); die Zahl der ungültigen Zweitstimmen stieg von 0,8 % (1972) auf 0,9 % (1976).

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Wahlprüfungsausschuß den Stellvertreter des Bundeswahlleiters und den Landeswahlleiter von Niedersachsen gehört. Beide Auskunftspersonen haben im wesentlichen übereinstimmend bekundet, ihrer Ansicht nach sei der Grund für den vergleichsweise hohen Anteil ungültiger Stimmen im Bundesland Niedersachsen in den gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen zu suchen. Die Wähler seien wohl trotz aller Aufklärungsbemühungen überfordert gewesen, gleichzeitig nach verschiedenen Wahlsystemen (Erst- und Zweitstimme bei der Bundestagswahl, mehrere Stimmzettel für die Kommunalwahlen mit jeweils einer Stimme) ihr Votum abzugeben.

Im Land Niedersachsen fanden gleichzeitig mit der Bundestagswahl Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften statt, und zwar: Wahlen für den Rat der Gemeinde, Wahlen für den Rat einer Samtgemeinde, Wahlen für Ortsräte als Unterorganisation von Gemeinden, Kreistagswahlen, besondere Wahl für den Großraumverband Hannover.

In der dem Wahlprüfungsausschuß vorliegenden Niederschrift über die dritte Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl 1976 am 20. Oktober 1976 heißt es u. a. „Das endgültige Ergebnis der Wahl liegt hinsichtlich der gültigen Zweitstimmen um 1 548 unter dem vorläufigen. Im einzelnen betragen die Veränderungen bei

SPD	+ 387
CDU	- 1 511
CSU	- 482
FDP	- 75
Sonstigen	+ 133.

Die Veränderungen sind in erster Linie eine Folge von Berichtigungen des vorläufigen Ergebnisses in Wahlkreisen von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Einige Wahlbezirksergebnisse sind in den Schnellmeldungen doppelt gezählt worden, andere überhaupt nicht, wieder andere falsch übermittelt worden. Die übrigen Änderungen liegen in den gewohnten Grenzen.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch aus den nachfolgenden Gründen offensichtlich unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuß hat zunächst geprüft, ob der Einspruch nicht bereits wegen fehlender Substantiierung gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden müßte. Er kam jedoch zu dem Ergebnis, daß im konkreten zur Entscheidung anstehenden Fall die Substantiierungspflicht für den einspruchsberechtigten einzelnen Bürger nicht überstrapaziert werden dürfe. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, die Substantiierungspflicht sei dem gemäß § 2 Abs. 2 WPG Einspruchsberechtigten nicht deshalb nachzulassen, weil ihre Erfüllung im Einzelfall Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich begegnen möge. Der für den einzelnen Wahlberechtigten etwa bestehenden Unmöglichkeit, sich hinreichend umfassenden Einblick in die als fehlerhaft empfundenen Wahlvorgänge zu verschaffen, stehe ausgleichend das amtliche Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 genannten, über größere Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten verfügenden Personen gegenüber (vgl. BVerfGE 40, 11 [32]). Da die Unmöglichkeit der Substantiierung im vorliegenden Fall nicht im tatsächlichen, sondern fast ausschließlich im rechtlichen Bereich begründet liegt, hält es der Wahlprüfungsausschuß selbst unter Beachtung des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen für eine ausreichende Begründung, wenn der Einspruchsführer unter konkludenter Bezugnahme auf die amtlichen Veröffentlichungen des Wahlergebnisses die hohen Prozentsätze an ungültigen Stimmen zum Anlaß und als Begründung nimmt, die Wahl anzufechten. Dabei muß bei objektiver Betrachtungsweise unterstellt werden, daß der Einspruchsführer in seiner Bezugnahme auf die große Zahl ungültiger Stimmen darzutun will, diese seien unter einen Wahlfehler begründenden Umständen zustande gekommen. Da dem einspruchsberechtigten Bürger rechtliche Hindernisse entgegenstehen, eingehendere Untersuchungen selbst durchzuführen oder durch andere darüber anstellen zu lassen, worin möglicherweise die Ursache der vielen vom Bundesdurchschnitt erheblich abweichenden ungültigen Erst- und Zweitstimmen liegt, findet nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die Substantiierungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 WPG in diesen Fällen trotz des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen ihre Grenze an den rechtlichen Möglichkeiten des Einspruchsberechtigten. Dabei geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß das Einspruchsrecht jedes Wahlberechtigten oder von Gruppen von Wahlberechtigten fakultativ bzw. kumulativ neben dem amtlichen Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen stehen soll und nicht alternativ. Sonst könnte nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die größere zur Verfügung stehende Informations- und Ermittlungsmöglichkeit zu Konsequenzen führen, die nicht vom Gesetzgeber gewollt sein können.

Kann daher der Einspruch nicht schon wegen mangelnder Substantiierung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, muß er jedoch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, da die große Anzahl

ungültiger Stimmen nicht auf einen Fehler bei der Durchführung der Wahl zurückzuführen ist.

Aufgrund der im Rahmen der Vorprüfung (§ 5 WPG) vom Ausschuß durchgeführten Anhörung ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß bei der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag die große Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen keine Folge von Wahlfehler begründenden Gesetzwidrigkeiten ist. Beide angehörten Auskunftspersonen haben den Wahlprüfungsausschuß davon überzeugt, daß die hohe Anzahl ungültiger Stimmen im Land Niedersachsen im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß mit der Bundestagswahl gleichzeitig Wahlen für kommunale Vertretungskörperschaften stattfanden.

Obwohl, wie vom Landeswahlleiter Niedersachsen dargetan wurde, versucht worden ist, insbesondere über die Massenmedien die Wahlberechtigten auf die verschiedenen wahlrechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten hinzuweisen, geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß die überwiegende Zahl ungültiger Stimmen auf die Überforderung des Wählers bei Zusammenlegung mehrerer Wahlen zurückzuführen ist. Dies muß nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses um so mehr gelten, als im Kommunalwahlenbereich ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Wähler nur eine Stimme habe, die er für einen Wahlvorschlag der Partei oder für einen einzelnen Bewerber eines Wahlvorschlages abgeben könne. Dieser Hinweis hat nach Meinung des Wahlprüfungsausschusses offensichtlich dazu geführt, daß ein nicht geringer Teil der Wähler trotz bundesweiter Hinweise, daß bei der Bundestagswahl der Wähler zwei Stimmen habe, nur die Erst- oder die Zweitstimme abgegeben hat mit der Folge, daß die nichtabgegebene Stimme als ungültige Stimme gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BWG zu werten war.

Hat die offensichtliche Überforderung mancher Wähler dazu geführt, daß die Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen weit über dem Bundesdurchschnitt lag, konnte andererseits festgestellt werden, daß die Zusammenlegung mehrerer Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl zur höchsten Wahlbeteiligung der letzten Jahre in Niedersachsen geführt hat.

Auch auf eine falsche Auszählung der Stimmen kann der Einspruch nicht gestützt werden. Soweit nämlich eine Berichtigung einiger Wahlbezirksergebnisse erforderlich war, ergab sich die Notwendigkeit nicht aufgrund eines Wahlfehlers, sondern aufgrund irrtümlichen Zusammenrechnens oder auf Übertragungsfehler.

Da erkannte Fehler vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land Niedersachsen und im gesamten Wahlgebiet (§§ 74 und 75 BWO) korrigiert wurden, konnten sie keinen Einfluß mehr auf die Sitzverteilung im 8. Deutschen Bundestag haben. Eine gezielte oder allgemeine Überprüfung der im Land Niedersachsen abgegebenen Stimmen hielt der Wahlprüfungsausschuß aus diesem Grunde für nicht erforderlich.

Kann somit ein Wahlfehler bei der Durchführung der Bundestagswahl vom 3. Oktober 1976 in Nieder-

sachsen nicht festgestellt werden, war der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. WP 10/76 — des Bert-G. Roersch,
3060 Stadthagen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag
vom 3. Oktober 1976

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1976 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag im Bundesland Niedersachsen eingelegt.

Zur Begründung führt er aus:

- a) Die gleichzeitige Durchführung der Bundes- und Kommunalwahl habe in vielen Bereichen zu einer Verwirrung bzw. Überforderung des Wählers, in der Hauptsache der älteren Bürger, geführt.
- b) Die in relativ hohem Maße auftretende Diskrepanz hinsichtlich des Wahlergebnisses lasse den Schluß zu, daß der tatsächlich gewollte Wählerwille zumindest verfälscht worden sei.
- c) Stimmzettel, auf denen nur eine von zwei möglichen Stimmen abgegeben worden sei, seien daraufhin für ungültig erklärt worden. Diese Ungültigkeitserklärung sei widerrechtlich erfolgt.

Er führt ferner aus, er sei der festen Überzeugung, daß die von ihm genannten Umstände einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Zusammensetzung des Bundestages gehabt hätten. Aus diesem Grunde sei seiner Ansicht nach die Anordnung einer Neuwahl im Bundesland Niedersachsen angebracht.

Aus der vom Bundeswahlleiter dem Wahlprüfungsausschuß übermittelten Zusammenstellung der ungültigen Stimmen im Bundesland Niedersachsen ergibt sich, daß die Zahl der ungültigen Stimmen von 1 % im Jahre 1972 auf 2,3 % 1976 bei den Erststimmen und von 0,7 % (1972) auf 2,1 % (1976) bei den Zweitstimmen gestiegen ist. Die Vergleichszahlen für das Bundesgebiet (ohne Berlin) lauten: ungültige Erststimmen 1,2 % (1972) und 1,2 % (1976); die Zahl der ungültigen Zweitstimmen stieg von 0,8 % (1972) auf 0,9 % (1976).

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Wahlprüfungsausschuß den Stellvertreter des Bundeswahlleiters und den Landeswahlleiter von Niedersachsen gehört. Beide Auskunftspersonen haben im wesentlichen übereinstimmend bekundet, ihrer Ansicht nach sei der Grund für den vergleichsweise hohen Anteil ungültiger Stimmen im Bundesland Niedersachsen in den gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen zu suchen. Die Wähler seien wohl trotz aller Aufklärungsbemühungen überfordert gewesen, gleichzeitig nach verschiedenen Wahlsystemen (Erst- und Zweitstimme bei der Bundestagswahl, mehrere Stimmzettel für die Kommunalwahlen mit jeweils einer Stimme) ihr Votum abzugeben. Im Land Niedersachsen fanden gleichzeitig mit der Bundestagswahl Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften statt, und zwar: Wahlen für den Rat der Gemeinde, Wahlen für den Rat einer Samtgemeinde, Wahlen für Ortsräte als Unterorganisation von Gemeinden, Kreis- tagswahlen, besondere Wahl für den Großraumverband Hannover.

In der dem Wahlprüfungsausschuß vorliegenden Niederschrift über die dritte Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl 1976 am 20. Oktober 1976 heißt es u. a.: „Das endgültige Ergebnis der Wahl liegt hinsichtlich der gültigen Zweitstimmen um 1 548 unter dem vorläufigen. Im einzelnen betragen die Veränderungen bei

SPD	+ 387
CDU	- 1 511
CSU	- 482
FDP	- 75
Sonstigen	+ 133.

Die Veränderungen sind in erster Linie eine Folge von Berichtigungen des vorläufigen Ergebnisses in Wahlkreisen von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Einige Wahlbezirksergebnisse sind in den Schnellmeldungen doppelt gezählt worden, andere überhaupt nicht,

wieder andere falsch übermittelt worden. Die übrigen Änderungen liegen in den gewohnten Grenzen.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch aus den nachfolgenden Gründen offensichtlich unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuß hat zunächst geprüft, ob der Einspruch nicht bereits wegen fehlender Substantiierung gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden müßte. Er kam jedoch zu dem Ergebnis, daß im konkreten zur Entscheidung anstehenden Fall die Substantiierungspflicht für den einspruchsberechtigten einzelnen Bürger nicht überstrapaziert werden dürfe. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, die Substantiierungspflicht sei dem gemäß § 2 Abs. 2 WPG Einspruchsberechtigten nicht deshalb nachzulassen, weil ihre Erfüllung im Einzelfall Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich begegnen möge. Der für den einzelnen Wahlberechtigten etwa bestehenden Unmöglichkeit, sich hinreichend umfassenden Einblick in die als fehlerhaft empfundenen Wahlvorgänge zu verschaffen, stehe ausgleichend das amtliche Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 genannten, über größere Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten verfügenden Personen gegenüber (vgl. BVerfGE 40, 11 [32]). Da die Unmöglichkeit der Substantiierung im vorliegenden Fall nicht im tatsächlichen, sondern fast ausschließlich im rechtlichen Bereich begründet liegt, hält es der Wahlprüfungsausschuß selbst unter Beachtung des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen für eine ausreichende Begründung, wenn der Einspruchsführer unter konkludenter Bezugnahme auf die amtlichen Veröffentlichungen des Wahlergebnisses die hohen Prozentsätze an ungültigen Stimmen zum Anlaß und als Begründung nimmt, die Wahl anzufechten. Dabei muß bei objektiver Betrachtungsweise unterstellt werden, daß der Einspruchsführer in seiner Bezugnahme auf die große Zahl ungültiger Stimmen dartun will, diese seien unter einen Wahlfehler begründenden Umständen zustande gekommen. Da dem einspruchsberechtigten Bürger rechtliche Hindernisse entgegenstehen, eingehendere Untersuchungen selbst durchzuführen oder durch andere darüber anstellen zu lassen, worin möglicherweise die Ursache der vielen vom Bundesdurchschnitt erheblich abweichenden ungültigen Erst- und Zweitstimmen liegt, findet nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die Substantiierungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 WPG in diesen Fällen trotz des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Per-

sonen ihre Grenze an den rechtlichen Möglichkeiten des Einspruchsberechtigten. Dabei geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß das Einspruchsrecht jedes Wahlberechtigten oder von Gruppen von Wahlberechtigten fakultativ bzw. kumulativ neben dem amtlichen Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen stehen soll und nicht alternativ. Sonst könnte nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die größere zur Verfügung stehende Informations- und Ermittlungsmöglichkeit zu Konsequenzen führen, die nicht vom Gesetzgeber gewollt sein können.

Kann daher der Einspruch nicht schon wegen mangelnder Substantiierung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, muß er jedoch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, da die große Anzahl ungültiger Stimmen nicht auf einen Fehler bei der Durchführung der Wahl zurückzuführen ist.

Aufgrund der im Rahmen der Vorprüfung (§ 5 WPG) vom Ausschuß durchgeführten Anhörung ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß bei der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag die große Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen keine Folge von Wahlfehler begründenden Gesetzwidrigkeiten ist. Beide angehörten Auskunftspersonen haben den Wahlprüfungsausschuß davon überzeugt, daß die hohe Anzahl ungültiger Stimmen im Land Niedersachsen im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß mit der Bundestagswahl gleichzeitig Wahlen für kommunale Vertretungskörperschaften stattfanden.

Obwohl, wie vom Landeswahlleiter Niedersachsen dargetan wurde, versucht worden ist, insbesondere über die Massenmedien die Wahlberechtigten auf die verschiedenen wahlrechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten hinzuweisen, geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß die überwiegende Zahl ungültiger Stimmen auf die Überforderung des Wählers bei Zusammenlegung mehrerer Wahlen zurückzuführen ist. Dies muß nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses um so mehr gelten, als im Kommunalwahlenbereich ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Wähler nur eine Stimme habe, die er für einen Wahlvorschlag der Partei oder für einen einzelnen Bewerber eines Wahlvorschlages abgeben könne. Dieser Hinweis hat nach Meinung des Wahlprüfungsausschusses offensichtlich dazu geführt, daß ein nicht geringer Teil der Wähler trotz bundesweiter Hinweise, daß bei der Bundestagswahl der Wähler zwei Stimmen habe, nur die Erst- oder die Zweitstimme abgegeben hat mit der Folge, daß die nichtabgegebene Stimme als ungültige Stimme gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BWG zu werten war.

Hat die offensichtliche Überforderung mancher Wähler dazu geführt, daß die Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen weit über dem Bundesdurchschnitt lag, konnte andererseits festgestellt werden, daß die Zusammenlegung mehrerer Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl zur höchsten Wahlbeteiligung der letzten Jahre in Niedersachsen geführt hat.

Auch auf eine falsche Auszählung der Stimmen kann der Einspruch nicht gestützt werden. Soweit

nämlich eine Berichtigung einiger Wahlbezirksergebnisse erforderlich war, ergab sich die Notwendigkeit nicht aufgrund eines Wahlfehlers, sondern aufgrund irrtümlichen Zusammenrechnens oder auf Übertragungsfehler.

Da erkannte Fehler vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land Niedersachsen und im gesamten Wahlgebiet (§§ 74 und 75 BWO) korrigiert wurden, konnten sie keinen Einfluß mehr auf die Sitzverteilung im 8. Deutschen Bundestag haben. Eine gezielte oder allgemeine Überprüfung der im Land Niedersachsen abgegebenen Stimmen hielt der Wahlprüfungsausschuß aus diesem Grunde für nicht erforderlich. Darüber hinaus muß darauf verwiesen werden, daß § 39 Abs. 3 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) ausdrücklich bestimmt:

„Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.“

Daraus folgt, daß Ungültigkeitserklärungen insoweit nicht widerrechtlich erfolgten.

Andererseits geht der Einspruchsführer offensichtlich von der falschen Voraussetzung aus, bei Abgabe nur einer Stimme sei auch diese für ungültig erklärt worden.

Da das Vorbringen des Einspruchsführers somit den Einspruch nicht zu begründen vermag, war er gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. WP 11/76 — der Dagmar Spies,
Hannover und Ursula Tönnies, Pattensen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag
vom 3. Oktober 1976

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1976 haben die Einspruchsführerinnen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung ihres Einspruchs verweisen sie auf die ihrer Ansicht nach offensichtliche Unfähigkeit der niedersächsischen Wahlhelfer, Stimmzettel korrekt auszuzählen. Sie beantragen eine Nachzählung der in Niedersachsen abgegebenen Stimmzettel von geeigneten Stellen bzw. Neuwahlen.

Aus der vom Bundeswahlleiter dem Wahlprüfungsausschuß übermittelten Zusammenstellung der ungültigen Stimmen im Bundesland Niedersachsen ergibt sich, daß die Zahl der ungültigen Stimmen von 1 % im Jahre 1972 auf 2,3 % 1976 bei den Erststimmen und von 0,7 % (1972) auf 2,1 % (1976) bei den Zweitstimmen gestiegen ist. Die Vergleichszahlen für das Bundesgebiet (ohne Berlin) lauten: ungültige Erststimmen 1,2 % (1972) und 1,2 % (1976); die Zahl der ungültigen Zweitstimmen stieg von 0,8 % (1972) auf 0,9 % (1976).

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Wahlprüfungsausschuß den Stellvertreter des Bundeswahlleiters und den Landeswahlleiter von Niedersachsen gehört. Beide Auskunftspersonen haben im wesentlichen übereinstimmend bekundet, ihrer Ansicht nach sei der Grund für den vergleichsweise hohen Anteil ungültiger Stimmen im Bundesland Niedersachsen in den gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen zu suchen. Die Wähler seien wohl trotz aller Aufklärungsbemühungen überfordert gewesen, gleichzeitig nach verschiedenen Wahlsystemen (Erst- und Zweitstimme bei der Bundestagswahl, mehrere Stimmzettel für die Kommunalwahlen mit jeweils einer Stimme) ihr Votum abzugeben.

Im Land Niedersachsen fanden gleichzeitig mit der Bundestagswahl Wahlen zu den kommunalen

Vertretungskörperschaften statt, und zwar: Wahlen für den Rat der Gemeinde, Wahlen für den Rat einer Samtgemeinde, Wahlen für Ortsräte als Unterorganisation von Gemeinden, Kreistagswahlen, besondere Wahl für den Großraumverband Hannover.

In der dem Wahlprüfungsausschuß vorliegenden Niederschrift über die dritte Sitzung des Bundewahlausschusses für die Bundestagswahl 1976 am 20. Oktober 1976 heißt es u. a. „Das endgültige Ergebnis der Wahl liegt hinsichtlich der gültigen Zweitstimmen um 1 548 unter dem vorläufigen. Im einzelnen betragen die Veränderungen bei

SPD	+ 387
CDU	- 1 511
CSU	- 482
FDP	- 75
Sonstigen	+ 133.

Die Veränderungen sind in erster Linie eine Folge von Berichtigungen des vorläufigen Ergebnisses in Wahlkreisen von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Einige Wahlbezirksergebnisse sind in den Schnellmeldungen doppelt gezählt worden, andere überhaupt nicht, wieder andere falsch übermittelt worden. Die übrigen Änderungen liegen in den gewohnten Grenzen.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch aus den nachfolgenden Gründen offensichtlich unbegründet. Der

Wahlprüfungsausschuß hat zunächst geprüft, ob der Einspruch nicht bereits wegen fehlender Substantiierung gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden müßte. Er kam jedoch zu dem Ergebnis, daß im konkreten zur Entscheidung anstehenden Fall die Substantiierungspflicht für den einspruchsberechtigten einzelnen Bürger nicht überstrapaziert werden dürfe. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, die Substantiierungspflicht sei dem gemäß § 2 Abs. 2 WPG Einspruchsberechtigten nicht deshalb nachzulassen, weil ihre Erfüllung im Einzelfall Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich begegnen möge. Der für den einzelnen Wahlberechtigten etwa bestehenden Unmöglichkeit, sich hinreichend umfassenden Einblick in die als fehlerhaft empfundenen Wahlvorgänge zu verschaffen, stehe ausgleichend das amtliche Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 genannten, über größere Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten verfügenden Personen gegenüber (vgl. BVerfGE 40, 11 [32]). Da die Unmöglichkeit der Substantiierung im vorliegenden Fall nicht im tatsächlichen, sondern fast ausschließlich im rechtlichen Bereich begründet liegt, hält es der Wahlprüfungsausschuß selbst unter Beachtung des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen für eine ausreichende Begründung, wenn der Einspruchsführer unter konkludenter Bezugnahme auf die amtlichen Veröffentlichungen des Wahlergebnisses die hohen Prozentsätze an ungültigen Stimmen zum Anlaß und als Begründung nimmt, die Wahl anzufechten. Dabei muß bei objektiver Betrachtungsweise unterstellt werden, daß der Einspruchsführer in seiner Bezugnahme auf die große Zahl ungültiger Stimmen dartun will, diese seien unter einen Wahlfehler begründenden Umständen zustande gekommen.

Da dem einspruchsberechtigten Bürger rechtliche Hindernisse entgegenstehen, eingehendere Untersuchungen selbst durchzuführen oder durch andere darüber anstellen zu lassen, worin möglicherweise die Ursache der vielen vom Bundesdurchschnitt erheblich abweichenden ungültigen Erst- und Zweitstimmen liegt, findet nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die Substantiierungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 WPG in diesen Fällen trotz des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen ihre Grenze an den rechtlichen Möglichkeiten des Einspruchsberechtigten. Dabei geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß das Einspruchsrecht jedes Wahlberechtigten oder von Gruppen von Wahlberechtigten fakultativ bzw. kumulativ neben dem amtlichen Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen stehen soll und nicht alternativ. Sonst könnte nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die größere zur Verfügung stehende Informations- und Ermittlungsmöglichkeit zu Konsequenzen führen, die nicht vom Gesetzgeber gewollt sein können.

Kann daher der Einspruch nicht schon wegen mangelnder Substantiierung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, muß er jedoch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, da die große Anzahl

ungültiger Stimmen nicht auf einen Fehler bei der Durchführung der Wahl zurückzuführen ist.

Aufgrund der im Rahmen der Vorprüfung (§ 5 WPG) vom Ausschuß durchgeführten Anhörung ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß bei der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag die große Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen keine Folge von Wahlfehlern begründenden Gesetzwidrigkeiten ist. Beide angehörten Auskunftspersonen haben den Wahlprüfungsausschuß davon überzeugt, daß die hohe Anzahl ungültiger Stimmen im Land Niedersachsen im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß mit der Bundestagswahl gleichzeitig Wahlen für kommunale Vertretungskörperschaften stattfanden.

Obwohl, wie vom Landeswahlleiter Niedersachsen dargetan wurde, versucht worden ist, insbesondere über die Massenmedien die Wahlberechtigten auf die verschiedenen wahlrechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten hinzuweisen, geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß die überwiegende Zahl ungültiger Stimmen auf die Überforderung des Wählers bei Zusammenlegung mehrerer Wahlen zurückzuführen ist. Dies muß nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses um so mehr gelten, als im Kommunalwahlenbereich ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Wähler nur eine Stimme habe, die er für einen Wahlvorschlag der Partei oder für einen einzelnen Bewerber eines Wahlvorschlages abgeben könne. Dieser Hinweis hat nach Meinung des Wahlprüfungsausschusses offensichtlich dazu geführt, daß ein nicht geringer Teil der Wähler trotz bundesweiter Hinweise, daß bei der Bundestagswahl der Wähler zwei Stimmen habe, nur die Erst- oder die Zweitstimme abgegeben hat mit der Folge, daß die nichtabgegebene Stimme als ungültige Stimme gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BWG zu werten war.

Hat die offensichtliche Überforderung mancher Wähler dazu geführt, daß die Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen weit über dem Bundesdurchschnitt lag, konnte andererseits festgestellt werden, daß die Zusammenlegung mehrerer Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl zur höchsten Wahlbeteiligung der letzten Jahre in Niedersachsen geführt hat.

Auch auf eine falsche Auszählung der Stimmen kann der Einspruch nicht gestützt werden. Soweit nämlich eine Berichtigung einiger Wahlbezirksergebnisse erforderlich war, ergab sich die Notwendigkeit nicht aufgrund eines Wahlfehlers, sondern aufgrund irrtümlichen Zusammenrechnens oder auf Übertragungsfehler.

Da erkannte Fehler vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land Niedersachsen und im gesamten Wahlgebiet (§§ 74 und 75 BWO) korrigiert wurden, konnten sie keinen Einfluß mehr auf die Sitzverteilung im 8. Deutschen Bundestag haben. Eine gezielte oder allgemeine Überprüfung der im Land Niedersachsen abgegebenen Stimmen hielt der Wahlprüfungsausschuß aus diesem Grunde für nicht erforderlich.

Kann somit ein Wahlfehler bei der Durchführung der Bundestagswahl vom 3. Oktober 1976 in Nieder-

sachsen nicht festgestellt werden, war der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. WP 12/76 — des Walter Greß,
757 Baden-Baden,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag
vom 3. Oktober 1976

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1976 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag vom 3. Oktober 1976 im Land Niedersachsen eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, das Wahlergebnis stimme nicht und damit sei dem Willen des Volkes nicht Rechnung getragen.

Aus der vom Bundeswahlleiter dem Wahlprüfungsausschuß übermittelten Zusammenstellung der ungültigen Stimmen im Bundesland Niedersachsen ergibt sich, daß die Zahl der ungültigen Stimmen von 1 % im Jahre 1972 auf 2,3 % 1976 bei den Erststimmen und von 0,7 % (1972) auf 2,1 % (1976) bei den Zweitstimmen gestiegen ist. Die Vergleichszahlen für das Bundesgebiet (ohne Berlin) lauten: ungültige Erststimmen 1,2 % (1972) und 1,2 % (1976); die Zahl der ungültigen Zweitstimmen stieg von 0,8 % (1972) auf 0,9 % (1976).

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Wahlprüfungsausschuß den Stellvertreter des Bundeswahlleiters und den Landeswahlleiter von Niedersachsen gehört. Beide Auskunftspersonen haben im wesentlichen übereinstimmend bekundet, ihrer Ansicht nach sei der Grund für den vergleichsweise hohen Anteil ungültiger Stimmen im Bundesland Niedersachsen in den gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen zu suchen. Die Wähler seien wohl trotz aller Aufklärungsbemühungen überfordert gewesen, gleichzeitig nach verschiedenen Wahlsystemen (Erst- und Zweitstimme bei der Bundestagswahl, mehrere Stimmzettel für die Kommunalwahlen mit jeweils einer Stimme) ihr Votum abzugeben. Im Land Niedersachsen fanden gleichzeitig mit der Bundestagswahl Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften statt, und zwar: Wahlen für den Rat der Gemeinde, Wahlen für den Rat einer Samtgemeinde, Wahlen für Ortsräte als Unterorganisation von Gemeinden, Kreistagswahlen, besondere Wahl für den Großraumverband Hannover.

In der dem Wahlprüfungsausschuß vorliegenden Niederschrift über die dritte Sitzung des Bundesausschusses für die Bundestagswahl 1976 am 20. Oktober 1976 heißt es u. a. „Das endgültige Ergebnis der Wahl liegt hinsichtlich der gültigen Zweitstimmen um 1 548 unter dem vorläufigen. Im einzelnen betragen die Veränderungen bei

SPD	+ 387
CDU	– 1 511
CSU	– 482
FDP	– 75
Sonstigen	+ 133.

Die Veränderungen sind in erster Linie eine Folge von Berichtigungen des vorläufigen Ergebnisses in Wahlkreisen von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Einige Wahlbezirksergebnisse sind in den Schnellmeldungen doppelt gezählt worden, andere überhaupt nicht, wieder andere falsch übermittelt worden. Die übrigen Änderungen liegen in den gewohnten Grenzen.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch aus den nachfolgenden Gründen offensichtlich unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuß hat zunächst geprüft, ob der Einspruch nicht bereits wegen fehlender Substantiierung gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden mußte. Er kam jedoch zu dem Er-

gebnis, daß im konkreten zur Entscheidung anstehenden Fall die Substantiierungspflicht für den einspruchsberechtigten einzelnen Bürger nicht überstrapaziert werden dürfe. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, die Substantiierungspflicht sei dem gemäß § 2 Abs. 2 WPG Einspruchsberechtigten nicht deshalb nachzulassen, weil ihre Erfüllung im Einzelfall Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich begegnen möge. Der für den einzelnen Wahlberechtigten etwa bestehenden Unmöglichkeit, sich hinreichend umfassenden Einblick in die als fehlerhaft empfundenen Wahlvorgänge zu verschaffen, stehe ausgleichend das amtliche Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 genannten, über größere Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten verfügenden Personen gegenüber (vgl. BVerfGE 40, 11 [32]). Da die Unmöglichkeit der Substantiierung im vorliegenden Fall nicht im tatsächlichen sondern fast ausschließlich im rechtlichen Bereich begründet liegt, hält es der Wahlprüfungsausschuß selbst unter Beachtung des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen für eine ausreichende Begründung, wenn der Einspruchsführer unter konkludenter Bezugnahme auf die amtlichen Veröffentlichungen des Wahlergebnisses die hohen Prozentsätze an ungültigen Stimmen zum Anlaß und als Begründung nimmt, die Wahl anzufechten. Dabei muß bei objektiver Betrachtungsweise unterstellt werden, daß der Einspruchsführer in seiner Bezugnahme auf die große Zahl ungültiger Stimmen dartun will, diese seien unter einen Wahlfehler begründenden Umstände zustande gekommen.

Da dem einspruchsberechtigten Bürger rechtliche Hindernisse entgegenstehen, eingehendere Untersuchungen selbst durchzuführen oder durch andere darüber anstellen zu lassen, worin möglicherweise die Ursache der vielen vom Bundesdurchschnitt erheblich abweichenden ungültigen Erst- und Zweitstimmen liegt, findet nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die Substantiierungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 WPG in diesen Fällen trotz des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen ihre Grenze an den rechtlichen Möglichkeiten des Einspruchsberechtigten. Dabei geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß das Einspruchsrecht jedes Wahlberechtigten oder von Gruppen von Wahlberechtigten fakultativ bzw. kumulativ neben dem amtlichen Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen stehen soll und nicht alternativ. Sonst könnte nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die größere zur Verfügung stehende Informations- und Ermittlungsmöglichkeit zu Konsequenzen führen, die nicht vom Gesetzgeber gewollt sein können.

Kann daher der Einspruch nicht schon wegen mangelnder Substantiierung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, muß er jedoch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, da die große Anzahl ungültiger Stimmen nicht auf einen Fehler bei der Durchführung der Wahl zurückzuführen ist.

Aufgrund der im Rahmen der Vorprüfung (§ 5 WPG) vom Ausschuß durchgeführten Anhörung ist er zu

dem Ergebnis gekommen, daß bei der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag die große Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen keine Folge von Wahlfehler begründenden Gesetzwidrigkeiten ist. Beide angehörten Auskunftspersonen haben den Wahlprüfungsausschuß davon überzeugt, daß die hohe Anzahl ungültiger Stimmen im Land Niedersachsen im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß mit der Bundestagswahl gleichzeitig Wahlen für kommunale Vertretungskörperschaften stattfanden. Obwohl, wie vom Landeswahlleiter Niedersachsen dargetan wurde, versucht worden ist, insbesondere über die Massenmedien die Wahlberechtigten auf die verschiedenen wahlrechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten hinzuweisen, geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß die überwiegende Zahl ungültiger Stimmen auf die Überforderung des Wählers bei Zusammenlegung mehrerer Wahlen zurückzuführen ist. Dies muß nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses um so mehr gelten, als im Kommunalwahlenbereich ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Wähler nur eine Stimme habe, die er für einen Wahlvorschlag der Partei oder für einen einzelnen Bewerber eines Wahlvorschlages abgeben könne. Dieser Hinweis hat nach Meinung des Wahlprüfungsausschusses offensichtlich dazu geführt, daß ein nicht geringer Teil der Wähler trotz bundesweiter Hinweise, daß bei der Bundestagswahl der Wähler zwei Stimmen habe, nur die Erst- oder die Zweitstimme abgegeben hat mit der Folge, daß die nichtabgegebene Stimme als ungültige Stimme gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BWG zu werten war.

Hat die offensichtliche Überforderung mancher Wähler dazu geführt, daß die Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen weit über dem Bundesdurchschnitt lag, konnte andererseits festgestellt werden, daß die Zusammenlegung mehrerer Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl zur höchsten Wahlbeteiligung der letzten Jahre in Niedersachsen geführt hat.

Auch auf eine falsche Auszählung der Stimmen kann der Einspruch nicht gestützt werden. Soweit nämlich eine Berichtigung einiger Wahlbezirksergebnisse erforderlich war, ergab sich die Notwendigkeit nicht aufgrund eines Wahlfehlers, sondern aufgrund irrtümlichen Zusammenrechnens oder auf Übertragungsfehler.

Da erkannte Fehler vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land Niedersachsen und im gesamten Wahlgebiet (§§ 74 und 75 BWO) korrigiert wurden, konnten sie keinen Einfluß mehr auf die Sitzverteilung im 8. Deutschen Bundestag haben. Eine gezielte oder allgemeine Überprüfung der im Land Niedersachsen abgegebenen Stimmen hielt der Wahlprüfungsausschuß aus diesem Grunde für nicht erforderlich.

Kann somit ein Wahlfehler bei der Durchführung der Bundestagswahl vom 3. Oktober 1976 in Niedersachsen nicht festgestellt werden, war der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. WP 15/76 — des Martin Gautzsch,
3000 Hannover 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag
vom 3. Oktober 1976

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1976 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag im Land Niedersachsen eingelegt. Zur Begründung seines Einspruchs verweist er auf ungenaue Auszählungen und auf die gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen hin.

Aus der vom Bundeswahlleiter dem Wahlprüfungsausschuß übermittelten Zusammenstellung der ungültigen Stimmen im Bundesland Niedersachsen ergibt sich, daß die Zahl der ungültigen Stimmen von 1 % im Jahre 1972 auf 2,3 % 1976 bei den Erststimmen und von 0,7 % (1972) auf 2,1 % (1976) bei den Zweitstimmen gestiegen ist. Die Vergleichszahlen für das Bundesgebiet (ohne Berlin) lauten: ungültige Erststimmen 1,2 % (1972) und 1,2 % (1976); die Zahl der ungültigen Zweitstimmen stieg von 0,8 % (1972) auf 0,9 % (1976).

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Wahlprüfungsausschuß den Stellvertreter des Bundeswahlleiters und den Landeswahlleiter von Niedersachsen gehört. Beide Auskunftspersonen haben im wesentlichen übereinstimmend bekundet, ihrer Ansicht nach sei der Grund für den vergleichsweise hohen Anteil ungültiger Stimmen im Bundesland Niedersachsen in den gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen zu suchen. Die Wähler seien wohl trotz aller Aufklärungsbemühungen überfordert gewesen, gleichzeitig nach verschiedenen Wahlsystemen (Erst- und Zweitstimme bei der Bundestagswahl, mehrere Stimmzettel für die Kommunalwahlen mit jeweils einer Stimme) ihr Votum abzugeben.

Im Land Niedersachsen fanden gleichzeitig mit der Bundestagswahl Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften statt, und zwar: Wahlen für den Rat der Gemeinde, Wahlen für den Rat einer Samtgemeinde, Wahlen für Ortsräte als Unterorganisation von Gemeinden, Kreistagswahlen, besondere Wahl für den Großraumverband Hannover.

In der dem Wahlprüfungsausschuß vorliegenden Niederschrift über die dritte Sitzung des Bundestagswahlprüfungsausschusses für die Bundestagswahl 1976 am 20. Oktober 1976 heißt es u. a. „Das endgültige Ergebnis der Wahl liegt hinsichtlich der gültigen Zweitstimmen um 1 548 unter dem vorläufigen. Im einzelnen betragen die Veränderungen bei

SPD	+ 387
CDU	- 1 511
CSU	- 482
FDP	- 75
Sonstigen	+ 133

Die Veränderungen sind in erster Linie eine Folge von Berichtigungen des vorläufigen Ergebnisses in Wahlkreisen von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Einige Wahlbezirksergebnisse sind in den Schnellmeldungen doppelt gezählt worden, andere überhaupt nicht, wieder andere falsch übermittelt worden. Die übrigen Änderungen liegen in den gewohnten Grenzen.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch aus den nachfolgenden Gründen offensichtlich unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuß hat zunächst geprüft, ob der Einspruch nicht bereits wegen fehlender Substantiierung gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden müßte. Er kam jedoch zu dem Ergebnis, daß im konkreten zur Entscheidung anste-

henden Fall die Substantiierungspflicht für den einspruchsberechtigten einzelnen Bürger nicht überstrapaziert werden dürfe. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, die Substantiierungspflicht sei dem gemäß § 2 Abs. 2 WPG Einspruchsberechtigten nicht deshalb nachzulassen, weil ihre Erfüllung im Einzelfall Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich begegnen möge. Der für den einzelnen Wahlberechtigten etwa bestehenden Unmöglichkeit, sich hinreichend umfassenden Einblick in die als fehlerhaft empfundenen Wahlvorgänge zu verschaffen, stehe ausgleichend das amtliche Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 genannten, über größere Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten verfügenden Personen gegenüber (vgl. BVerfGE 40, 11 [32]). Da die Unmöglichkeit der Substantiierung im vorliegenden Fall nicht im tatsächlichen sondern fast ausschließlich im rechtlichen Bereich begründet liegt, hält es der Wahlprüfungsausschuß selbst unter Beachtung des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen für eine ausreichende Begründung, wenn der Einspruchsführer unter konkludenter Bezugnahme auf die amtlichen Veröffentlichungen des Wahlergebnisses die hohen Prozentsätze an ungültigen Stimmen zum Anlaß und als Begründung nimmt, die Wahl anzufechten. Dabei muß bei objektiver Betrachtungsweise unterstellt werden, daß der Einspruchsführer in seiner Bezugnahme auf die große Zahl ungültiger Stimmen dartun will, diese seien unter einen Wahlfehler begründenden Umständen zustande gekommen.

Da dem einspruchsberechtigten Bürger rechtliche Hindernisse entgegenstehen, eingehendere Untersuchungen selbst durchzuführen oder durch andere darüber anstellen zu lassen, worin möglicherweise die Ursache der vielen vom Bundesdurchschnitt erheblich abweichenden ungültigen Erst- und Zweitstimmen liegt, findet nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die Substantiierungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 WPG in diesen Fällen trotz des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen ihre Grenze an den rechtlichen Möglichkeiten des Einspruchsberechtigten. Dabei geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß das Einspruchsrecht jedes Wahlberechtigten oder von Gruppen von Wahlberechtigten fakultativ bzw. kumulativ neben dem amtlichen Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen stehen soll und nicht alternativ. Sonst könnte nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die größere zur Verfügung stehende Informations- und Ermittlungsmöglichkeit zu Konsequenzen führen, die nicht vom Gesetzgeber gewollt sein können.

Kann daher der Einspruch nicht schon wegen mangelnder Substantiierung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, muß er jedoch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, da die große Anzahl ungültiger Stimmen nicht auf einen Fehler bei der Durchführung der Wahl zurückzuführen ist.

Aufgrund der im Rahmen der Vorprüfung (§ 5 WPG) vom Ausschuß durchgeführten Anhörung ist er zu

dem Ergebnis gekommen, daß bei der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag die große Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen keine Folge von Wahlfehler begründenden Gesetzwidrigkeiten ist. Beide angehörten Auskunftspersonen haben den Wahlprüfungsausschuß davon überzeugt, daß die hohe Anzahl ungültiger Stimmen im Land Niedersachsen im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß mit der Bundestagswahl gleichzeitig Wahlen für kommunale Vertretungskörperschaften stattfanden.

Obwohl, wie vom Landeswahlleiter Niedersachsen dargetan wurde, versucht worden ist, insbesondere über die Massenmedien die Wahlberechtigten auf die verschiedenen wahlrechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten hinzuweisen, geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß die überwiegende Zahl ungültiger Stimmen auf die Überforderung des Wählers bei Zusammenlegung mehrerer Wahlen zurückzuführen ist. Dies muß nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses um so mehr gelten, als im Kommunalwahlenbereich ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Wähler nur eine Stimme habe, die er für einen Wahlvorschlag der Partei oder für einen einzelnen Bewerber eines Wahlvorschlages abgeben könne. Dieser Hinweis hat nach Meinung des Wahlprüfungsausschusses offensichtlich dazu geführt, daß ein nicht geringer Teil der Wähler trotz bundesweiter Hinweise, daß bei der Bundestagswahl der Wähler zwei Stimmen habe, nur die Erst- oder die Zweitstimme abgegeben hat mit der Folge, daß die nichtabgegebene Stimme als ungültige Stimme gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BWG zu werten war.

Hat die offensichtliche Überforderung mancher Wähler dazu geführt, daß die Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen weit über dem Bundesdurchschnitt lag, konnte andererseits festgestellt werden, daß die Zusammenlegung mehrerer Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl zur höchsten Wahlbeteiligung der letzten Jahre in Niedersachsen geführt hat.

Auch auf eine falsche Auszählung der Stimmen kann der Einspruch nicht gestützt werden. Soweit nämlich eine Berichtigung einiger Wahlbezirksergebnisse erforderlich war, ergab sich die Notwendigkeit nicht aufgrund eines Wahlfehlers, sondern aufgrund irrtümlichen Zusammenrechnens oder auf Übertragungsfehler.

Da erkannte Fehler vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land Niedersachsen und im gesamten Wahlgebiet (§§ 74 und 75 BWO) korrigiert wurden, konnten sie keinen Einfluß mehr auf die Sitzverteilung im 8. Deutschen Bundestag haben. Eine gezielte oder allgemeine Überprüfung der im Land Niedersachsen abgegebenen Stimmen hielt der Wahlprüfungsausschuß aus diesem Grunde für nicht erforderlich.

Kann somit ein Wahlfehler bei der Durchführung der Bundestagswahl vom 3. Oktober 1976 in Niedersachsen nicht festgestellt werden, war der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. WP 18/76 — des Martin Krumrey
und seiner Ehefrau, 4500 Osnabrück,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag
vom 3. Oktober 1976

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1976 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag vom 3. Oktober 1976 eingelegt. Zur Begründung führt der einspruchsführende Ehemann aus, er sei als 67jähriger Rentner, ebenso wie seine Ehefrau, mit den vielen Stimmzetteln überfordert gewesen. Sie hätten deshalb ihre Stimme nicht in der gewünschten Weise abgeben können. Sie bäten, die Wahl zu wiederholen.

Aus der vom Bundeswahlleiter dem Wahlprüfungsausschuß übermittelten Zusammenstellung der ungültigen Stimmen im Bundesland Niedersachsen ergibt sich, daß die Zahl der ungültigen Stimmen von 1 % im Jahre 1972 auf 2,3 % 1976 bei den Erststimmen und von 0,7 % (1972) auf 2,1 % (1976) bei den Zweitstimmen gestiegen ist. Die Vergleichszahlen für das Bundesgebiet (ohne Berlin) lauten: ungültige Erststimmen 1,2 % (1972) und 1,2 % (1976); die Zahl der ungültigen Zweitstimmen stieg von 0,8 % (1972) auf 0,9 % (1976).

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Wahlprüfungsausschuß den Stellvertreter des Bundeswahlleiters und den Landeswahlleiter von Niedersachsen gehört. Beide Auskunftspersonen haben im wesentlichen übereinstimmend bekundet, ihrer Ansicht nach sei der Grund für den vergleichsweise hohen Anteil ungültiger Stimmen im Bundesland Niedersachsen in den gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen zu suchen. Die Wähler seien wohl trotz aller Aufklärungsbemühungen überfordert gewesen, gleichzeitig nach verschiedenen Wahlsystemen (Erst- und Zweitstimme bei der Bundestagswahl, mehrere Stimmzettel für die Kommunalwahlen mit jeweils einer Stimme) ihr Votum abzugeben. Im Land Niedersachsen fanden gleichzeitig mit der Bundestagswahl Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften statt, und zwar: Wahlen für den Rat der Gemeinde, Wahlen für den Rat einer

Samtgemeinde, Wahlen für Ortsräte als Unterorganisation von Gemeinden, Kreistagswahlen, besondere Wahl für den Großraumverband Hannover.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch aus den nachfolgenden Gründen offensichtlich unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuß hat zunächst geprüft, ob der Einspruch nicht bereits wegen fehlender Substantiierung gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden müßte. Er kam jedoch zu dem Ergebnis, daß im konkreten zur Entscheidung anstehenden Fall die Substantiierungspflicht für den einspruchsberechtigten einzelnen Bürger nicht überstrapaziert werden dürfe. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, die Substantiierungspflicht sei dem gemäß § 2 Abs. 2 WPG einspruchsberechtigten nicht deshalb nachzulassen, weil ihre Erfüllung im Einzelfall Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich begegnen möge. Der für den einzelnen Wahlberechtigten etwa bestehenden Unmöglichkeit, sich hinreichend umfassenden Einblick in die als fehlerhaft empfundenen Wahlvorgänge zu verschaffen, stehe ausgleichend das amtliche Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 genannten, über größere Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten verfügenden Personen gegenüber (vgl. BVerfGE 40, 11 [32]). Da die Unmöglichkeit der Substantiierung im vorliegenden Fall nicht im tatsächlichen, sondern fast ausschließlich im rechtlichen Bereich begründet liegt, hält es der Wahlprüfungsausschuß selbst unter

Beachtung des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen für eine ausreichende Begründung, wenn der Einspruchsführer unter konkludenter Bezugnahme auf die amtlichen Veröffentlichungen des Wahlergebnisses die hohen Prozentsätze an ungültigen Stimmen zum Anlaß und als Begründung nimmt, die Wahl anzufechten. Dabei muß bei objektiver Betrachtungsweise unterstellt werden, daß der Einspruchsführer in seiner Bezugnahme auf die große Zahl ungültiger Stimmen darzutun will, diese seien unter einen Wahlfehler begründenden Umständen zustande gekommen.

Da dem einspruchsberechtigten Bürger rechtliche Hindernisse entgegenstehen, eingehendere Untersuchungen selbst durchzuführen oder durch andere darüber anstellen zu lassen, worin möglicherweise die Ursache der vielen vom Bundesdurchschnitt erheblich abweichenden ungültigen Erst- und Zweitstimmen liegt, findet nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die Substantiierungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 WPG in diesen Fällen trotz des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen ihre Grenze an den rechtlichen Möglichkeiten des Einspruchsberechtigten. Dabei geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß das Einspruchsrecht jedes Wahlberechtigten oder von Gruppen von Wahlberechtigten fakultativ bzw. kumulativ neben dem amtlichen Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen stehen soll und nicht alternativ. Sonst könnte nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die größere zur Verfügung stehende Informations- und Ermittlungsmöglichkeit zu Konsequenzen führen, die nicht vom Gesetzgeber gewollt sein können.

Kann daher der Einspruch nicht schon wegen mangelnder Substantiierung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, muß er jedoch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, da die große Anzahl ungültiger Stimmen nicht auf einen Fehler bei der Durchführung der Wahl zurückzuführen ist.

Aufgrund der im Rahmen der Vorprüfung (§ 5 WPG) vom Ausschuß durchgeführten Anhörung ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß bei der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag die große Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen keine Folge von Wahlfehler begründenden Gesetzwidrigkeiten ist. Beide angehörten Auskunftspersonen haben den Wahlprüfungsausschuß davon überzeugt, daß die hohe Anzahl ungültiger Stimmen im Land Niedersachsen im wesentlichen darauf zurückzuführen ist,

daß mit der Bundestagswahl gleichzeitig Wahlen für kommunale Vertretungskörperschaften stattfanden.

Obwohl, wie vom Landeswahlleiter Niedersachsen dargetan wurde, versucht worden ist, insbesondere über die Massenmedien die Wahlberechtigten auf die verschiedenen wahlrechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten hinzuweisen, geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß die überwiegende Zahl ungültiger Stimmen auf die Überforderung des Wählers bei Zusammenlegung mehrerer Wahlen zurückzuführen ist. Dies muß nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses um so mehr gelten, als im Kommunalwahlenbereich ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Wähler nur eine Stimme habe, die er für einen Wahlvorschlag der Partei oder für einen einzelnen Bewerber eines Wahlvorschlages abgeben könne. Dieser Hinweis hat nach Meinung des Wahlprüfungsausschusses offensichtlich dazu geführt, daß ein nicht geringer Teil der Wähler trotz bundesweiter Hinweise, daß bei der Bundestagswahl der Wähler zwei Stimmen habe, nur die Erst- oder die Zweitstimme abgegeben hat mit der Folge, daß die nichtabgegebene Stimme als ungültige Stimme gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BWG zu werten war.

Hat die offensichtliche Überforderung mancher Wähler dazu geführt, daß die Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen weit über dem Bundesdurchschnitt lag, konnte andererseits festgestellt werden, daß die Zusammenlegung mehrerer Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl zur höchsten Wahlbeteiligung der letzten Jahre in Niedersachsen geführt hat.

Kann somit ein Wahlfehler bei der Durchführung der Bundestagswahl vom 3. Oktober 1976 in Niedersachsen nicht festgestellt werden, war der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. WP 25/76 — des Wilhelm Pagel,
Max Pöschke und der Margarete Meißner, 3042 Munster,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag
vom 3. Oktober 1976

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1976 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag vom 3. Oktober 1976 eingelegt. Zur Begründung ihres Einspruchs verweisen sie auf Zeitungsmeldungen, nach denen bei der Auszählung der Stimmen betrügerische Machenschaften nicht ausgeschlossen seien. Aus diesem Grunde verlangen sie eine Überprüfung der Auszählung und darüber hinaus eine Wiederholung der Bundestagswahl in allen Bundesländern.

Aus der vom Bundeswahlleiter dem Wahlprüfungsausschuß übermittelten Zusammenstellung der ungültigen Stimmen im Bundesland Niedersachsen ergibt sich, daß die Zahl der ungültigen Stimmen von 1 % im Jahre 1972 auf 2,3 % 1976 bei den Erststimmen und von 0,7 % (1972) auf 2,1 % (1976) bei den Zweitstimmen gestiegen ist. Die Vergleichszahlen für das Bundesgebiet (ohne Berlin) lauten: ungültige Erststimmen 1,2 % (1972) und 1,2 % (1976); die Zahl der ungültigen Zweitstimmen stieg von 0,8 % (1972) auf 0,9 % (1976).

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Wahlprüfungsausschuß den Stellvertreter des Bundeswahlleiters und den Landeswahlleiter von Niedersachsen gehört. Beide Auskunftspersonen haben im wesentlichen übereinstimmend bekundet, ihrer Ansicht nach sei der Grund für den vergleichsweise hohen Anteil ungültiger Stimmen im Bundesland Niedersachsen in den gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen zu suchen. Die Wähler seien wohl trotz aller Aufklärungsbemühungen überfordert gewesen, gleichzeitig nach verschiedenen Wahlsystemen (Erst- und Zweitstimme bei der Bundestagswahl, mehrere Stimmzettel für die Kommunalwahlen mit jeweils einer Stimme) ihr Votum abzugeben.

Im Land Niedersachsen fanden gleichzeitig mit der Bundestagswahl Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften statt, und zwar:

Wahlen für den Rat der Gemeinde, Wahlen für den Rat einer Samtgemeinde, Wahlen für Ortsräte als Unterorganisation von Gemeinden, Kreistagswahlen, besondere Wahl für den Großraumverband Hannover.

In der dem Wahlprüfungsausschuß vorliegenden Niederschrift über die dritte Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl 1976 am 20. Oktober 1976 heißt es u. a. „Das endgültige Ergebnis der Wahl liegt hinsichtlich der gültigen Zweitstimmen um 1 548 unter dem vorläufigen. Im einzelnen betragen die Veränderungen bei

SPD	+ 387
CDU	- 1 511
CSU	- 482
FDP	- 75
Sonstigen	+ 133.

Die Veränderungen sind in erster Linie eine Folge von Berichtigungen des vorläufigen Ergebnisses in Wahlkreisen von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Einige Wahlbezirksergebnisse sind in den Schnellmeldungen doppelt gezählt worden, andere überhaupt nicht, wieder andere falsch übermittelt worden. Die übrigen Änderungen liegen in den gewohnten Grenzen.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch aus den nachfolgenden Gründen offensichtlich unbegründet. Der

Wahlprüfungsausschuß hat zunächst geprüft, ob der Einspruch nicht bereits wegen fehlender Substantiierung gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden müßte. Er kam jedoch zu dem Ergebnis, daß im konkreten zur Entscheidung anstehenden Fall die Substantiierungspflicht für den einspruchsberechtigten einzelnen Bürger nicht überstrapaziert werden dürfe. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, die Substantiierungspflicht sei dem gemäß § 2 Abs. 2 WPG Einspruchsberechtigten nicht deshalb nachzulassen, weil ihre Erfüllung im Einzelfall Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich begegnen möge. Der für den einzelnen Wahlberechtigten etwa bestehenden Unmöglichkeit, sich hinreichend umfassenden Einblick in die als fehlerhaft empfundenen Wahlvorgänge zu verschaffen, stehe ausgleichend das amtliche Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 genannten, über größere Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten verfügenden Personen gegenüber (vgl. BVerfGE 40, 11 [32]). Da die Unmöglichkeit der Substantiierung im vorliegenden Fall nicht im tatsächlichen sondern fast ausschließlich im rechtlichen Bereich begründet liegt, hält es der Wahlprüfungsausschuß selbst unter Beachtung des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen für eine ausreichende Begründung, wenn der Einspruchsführer unter konkludenter Bezugnahme auf die amtlichen Veröffentlichungen des Wahlergebnisses die hohen Prozentsätze an ungültigen Stimmen zum Anlaß und als Begründung nimmt, die Wahl anzufechten. Dabei muß bei objektiver Betrachtungsweise unterstellt werden, daß der Einspruchsführer in seiner Bezugnahme auf die große Zahl ungültiger Stimmen dartun will, diese seien unter einen Wahlfehler begründenden Umständen zustande gekommen.

Da dem einspruchsberechtigten Bürger rechtliche Hindernisse entgegenstehen, eingehendere Untersuchungen selbst durchzuführen oder durch andere darüber anstellen zu lassen, worin möglicherweise die Ursache der vielen vom Bundesdurchschnitt erheblich abweichenden ungültigen Erst- und Zweitstimmen liegt, findet nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die Substantiierungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 WPG in diesen Fällen trotz des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen ihre Grenze an den rechtlichen Möglichkeiten des Einspruchsberechtigten. Dabei geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß das Einspruchsrecht jedes Wahlberechtigten oder von Gruppen von Wahlberechtigten fakultativ bzw. kumulativ neben dem amtlichen Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen stehen soll und nicht alternativ. Sonst könnte nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die größere zur Verfügung stehende Informations- und Ermittlungsmöglichkeit zu Konsequenzen führen, die nicht vom Gesetzgeber gewollt sein können.

Kann daher der Einspruch nicht schon wegen mangelnder Substantiierung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, muß er jedoch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, da die große Anzahl un-

gültiger Stimmen nicht auf einen Fehler bei der Durchführung der Wahl zurückzuführen ist.

Aufgrund der im Rahmen der Vorprüfung (§ 5 WPG) vom Ausschuß durchgeführten Anhörung ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß bei der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag die große Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen keine Folge von Wahlfehler begründenden Gesetzswidrigkeiten ist. Beide angehörten Auskunftspersonen haben den Wahlprüfungsausschuß davon überzeugt, daß die hohe Anzahl ungültiger Stimmen im Land Niedersachsen im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß mit der Bundestagswahl gleichzeitig Wahlen für kommunale Vertretungskörperschaften stattfanden. Obwohl, wie vom Landeswahlleiter Niedersachsen dargetan wurde, versucht worden ist, insbesondere über die Massenmedien die Wahlberechtigten auf die verschiedenen wahlrechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten hinzuweisen, geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß die überwiegende Zahl ungültiger Stimmen auf die Überforderung des Wählers bei Zusammenlegung mehrerer Wahlen zurückzuführen ist. Dies muß noch Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses um so mehr gelten, als im Kommunalwahlenbereich ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Wähler nur eine Stimme habe, die er für einen Wahlvorschlag der Partei oder für einen einzelnen Bewerber eines Wahlvorschlages abgeben könne. Dieser Hinweis hat nach Meinung des Wahlprüfungsausschusses offensichtlich dazu geführt, daß ein nicht geringer Teil der Wähler trotz bundesweiter Hinweise, daß bei der Bundestagswahl der Wähler zwei Stimmen habe, nur die Erst- oder die Zweitstimme abgegeben hat mit der Folge, daß die nichtabgegebene Stimme als ungültige Stimme gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BWG zu werten war.

Hat die offensichtliche Überforderung mancher Wähler dazu geführt, daß die Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen weit über dem Bundesdurchschnitt lag, konnte andererseits festgestellt werden, daß die Zusammenlegung mehrerer Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl zur höchsten Wahlbeteiligung der letzten Jahre in Niedersachsen geführt hat.

Auch auf eine falsche Auszählung der Stimmen kann der Einspruch nicht gestützt werden. Soweit nämlich eine Berichtigung einiger Wahlbezirksergebnisse erforderlich war, ergab sich die Notwendigkeit nicht aufgrund eines Wahlfehlers, sondern aufgrund irrtümlichen Zusammenrechnens oder auf Übertragungsfehler.

Da erkannte Fehler vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land Niedersachsen und im gesamten Wahlgebiet (§§ 74 und 75 BWO) korrigiert wurden, konnten sie keinen Einfluß mehr auf die Sitzverteilung im 8. Deutschen Bundestag haben. Eine gezielte oder allgemeine Überprüfung der im Land Niedersachsen abgegebenen Stimmen hielt der Wahlprüfungsausschuß aus diesem Grunde für nicht erforderlich.

Dasselbe gilt für das Verlangen der Antragsteller, eine Neuwahl in allen Bundesländern durchzuführen.

Kann somit ein Wahlfehler bei der Durchführung der Bundestagswahl vom 3. Oktober 1976 in Niedersachsen nicht festgestellt werden, war der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. WP 35/76 — des Arno Schulze,
3138 Dannenberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag
vom 3. Oktober 1976

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. November 1976 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag vom 3. Oktober 1976 im Land Niedersachsen eingelegt. Zur Begründung führt er aus, die Auszählung der Stimmen im Land Niedersachsen sei unrichtig erfolgt. Im übrigen seien die Wähler durch die im Land Niedersachsen einbezogenen Kommunalwahlen irregeführt worden. Aus diesem Grunde beantragt er eine Wiederholung der Bundestagswahl im Land Niedersachsen.

In der dem Wahlprüfungsausschuß vorliegenden Niederschrift über die dritte Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl 1976 am 20. Oktober 1976 heißt es u. a. „Das endgültige Ergebnis der Wahl liegt hinsichtlich der gültigen Zweitstimmen um 1 548 unter dem vorläufigen. Im einzelnen betragen die Veränderungen bei

SPD	+ 387
CDU	− 1 511
CSU	− 482
FDP	− 75
Sonstigen	+ 133.

Die Veränderungen sind in erster Linie eine Folge von Berichtigungen des vorläufigen Ergebnisses in Wahlkreisen von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Einige Wahlbezirksergebnisse sind in den Schnellmeldungen doppelt gezählt worden, andere überhaupt nicht, wieder andere falsch übermittelt worden. Die übrigen Änderungen liegen in den gewohnten Grenzen.“

Aus der vom Bundeswahlleiter dem Wahlprüfungsausschuß übermittelten Zusammenstellung der ungültigen Stimmen im Bundesland Niedersachsen ergibt sich, daß die Zahl der ungültigen Stimmen von 1 % im Jahre 1972 auf 2,3 % 1976 bei den Erststimmen und von 0,7 % (1972) auf

2,1 % (1976) bei den Zweitstimmen gestiegen ist. Die Vergleichszahlen für das Bundesgebiet (ohne Berlin) lauten: ungültige Erststimmen 1,2 % (1972) und 1,2 % (1976); die Zahl der ungültigen Zweitstimmen stieg von 0,8 % (1972) auf 0,9 % (1976).

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Wahlprüfungsausschuß den Stellvertreter des Bundeswahlleiters und den Landeswahlleiter von Niedersachsen gehört. Beide Auskunftspersonen haben im wesentlichen übereinstimmend bekundet, ihrer Ansicht nach sei der Grund für den vergleichsweise hohen Anteil ungültiger Stimmen im Bundesland Niedersachsen in den gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen zu suchen. Die Wähler seien wohl trotz aller Aufklärungsbemühungen überfordert gewesen, gleichzeitig nach verschiedenen Wahlsystemen (Erst- und Zweitstimme bei der Bundestagswahl, mehrere Stimmzettel für die Kommunalwahlen mit jeweils einer Stimme) ihr Votum abzugeben. Im Land Niedersachsen fanden gleichzeitig mit der Bundestagswahl Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften statt, und zwar: Wahlen für den Rat der Gemeinde, Wahlen für den Rat einer Samtgemeinde, Wahlen für Ortsräte als Unterorganisation von Gemeinden, Kreistagswahlen, besondere Wahl für den Großraumverband Hannover.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch aus den nachfolgenden Gründen offensichtlich unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuß hat zunächst geprüft, ob der Einspruch nicht bereits wegen fehlender Substantiierung gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werde müßte. Er kam jedoch zu dem Ergebnis, daß im konkreten zur Entscheidung anstehenden Fall die Substantiierungspflicht für den einspruchsberechtigten einzelnen Bürger nicht überstrapaziert werden dürfe. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, die Substantiierungspflicht sei dem gemäß § 2 Abs. 2 WPG Einspruchsberechtigten nicht deshalb nachzulassen, weil ihre Erfüllung im Einzelfall Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich begegnen möge. Der für den einzelnen Wahlberechtigten etwa bestehenden Unmöglichkeit, sich hinreichend umfassenden Einblick in die als fehlerhaft empfundenen Wahlvorgänge zu verschaffen, stehe ausgleichend das amtliche Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 genannten, über größere Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten verfügenden Personen gegenüber (vgl. BVerfGE 40, 11 [32]). Da die Unmöglichkeit der Substantiierung im vorliegenden Fall nicht im tatsächlichen, sondern fast ausschließlich im rechtlichen Bereich begründet liegt, hält es der Wahlprüfungsausschuß selbst unter Beachtung des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen für eine ausreichende Begründung, wenn der Einspruchsführer unter konkludenter Bezugnahme auf die amtlichen Veröffentlichungen des Wahlergebnisses die hohen Prozentsätze an ungültigen Stimmen zum Anlaß und als Begründung nimmt, die Wahl anzufechten. Dabei muß bei objektiver Betrachtungsweise unterstellt werden, daß der Einspruchsführer in seiner Bezugnahme auf die große Zahl ungültiger Stimmen darzutun will, diese seien unter einen Wahlfehler begründenden Umständen zustande gekommen.

Da dem einspruchsberechtigten Bürger rechtliche Hindernisse entgegenstehen, eingehendere Untersuchungen selbst durchzuführen oder durch andere darüber anstellen zu lassen, worin möglicherweise die Ursache der vielen vom Bundesdurchschnitt erheblich abweichenden ungültigen Erst- und Zweitstimmen liegt, findet nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die Substantiierungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 WPG in diesen Fällen trotz des amtlichen Einspruchsrechts der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen ihre Grenzen an den rechtlichen Möglichkeiten des Einspruchsberechtigten. Dabei geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß das Einspruchsrecht jedes Wahlberechtigten oder von Gruppen von Wahlberechtigten fakultativ bzw. kumulativ neben dem amtlichen Einspruchsrecht der in § 2 Abs. 2 WPG genannten Personen stehen soll und nicht alternativ. Sonst könnte nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses die größere zur Verfügung stehende Informations- und Ermittlungsmöglichkeit zu Konsequenzen führen, die nicht vom Gesetzgeber gewollt sein können.

Kann daher der Einspruch nicht schon wegen mangelnder Substantiierung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, muß er jedoch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, da die große

Anzahl ungültiger Stimmen nicht auf einen Fehler bei der Durchführung der Wahl zurückzuführen ist.

Auch auf eine falsche Auszählung der Stimmen kann der Einspruch nicht gestützt werden. Soweit nämlich eine Berichtigung einiger Wahlbezirksergebnisse erforderlich war, ergab sich die Notwendigkeit nicht aufgrund eines Wahlfehlers, sondern aufgrund irrtümlichen Zusammenrechnens oder auf Übertragungsfehler.

Da erkannte Fehler vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land Niedersachsen und im gesamten Wahlgebiet (§§ 74 und 75 BWO) korrigiert wurden, konnten sie keinen Einfluß mehr auf die Sitzverteilung im 8. Deutschen Bundestag haben. Eine Wiederholung der Bundestagswahl im Land Niedersachsen war deshalb nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht erforderlich.

Aufgrund der im Rahmen der Vorprüfung (§ 5 WPG) vom Ausschuß durchgeführten Anhörung ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß bei der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag die große Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen keine Folge von Wahlfehler begründenden Gesetzwidrigkeiten ist. Beide angehörten Auskunftspersonen haben den Wahlprüfungsausschuß davon überzeugt, daß die hohe Anzahl ungültiger Stimmen im Land Niedersachsen im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß mit der Bundestagswahl gleichzeitig Wahlen für kommunale Vertretungskörperschaften stattfanden.

Obwohl, wie vom Landeswahlleiter Niedersachsen dargetan wurde, versucht worden ist, insbesondere über die Massenmedien die Wahlberechtigten auf die verschiedenen wahlrechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten hinzuweisen, geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß die überwiegende Zahl ungültiger Stimmen auf die Überforderung des Wählers bei Zusammenlegung mehrerer Wahlen zurückzuführen ist. Dies muß nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses um so mehr gelten, als im Kommunalwahlenbereich ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Wähler schlag der Partei oder für einen einzelnen Bewerber eine Stimme habe, die er für einen Wahlvorbereiter eines Wahlvorschlages abgeben könne. Dieser Hinweis hat nach Meinung des Wahlprüfungsausschusses offensichtlich dazu geführt, daß ein nicht geringer Teil der Wähler trotz bundesweiter Hinweise, daß bei der Bundestagswahl der Wähler zwei Stimmen habe, nur die Erst- oder die Zweitstimme abgegeben hat mit der Folge, daß die nichtabgegebene Stimme als ungültige Stimme gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BWG zu werten war.

Hat die offensichtliche Überforderung mancher Wähler dazu geführt, daß die Zahl der ungültigen Stimmen im Land Niedersachsen weit über dem Bundesdurchschnitt lag, konnte andererseits festgestellt werden, daß die Zusammenlegung mehrerer Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl zur höchsten Wahlbeteiligung der letzten Jahre in Niedersachsen geführt hat.

Kann somit ein Wahlfehler bei der Durchführung der Bundestagswahl vom 3. Oktober 1976 in Nie-

dersachen nicht festgestellt werden, war der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

